

Niederschrift
- ÖFFENTLICHER TEIL -
über die
Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Briedel

Sitzungstermin: Mittwoch, 20.03.2024
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:15 Uhr
Ort, Raum: Bürgerhaus "Anker Saal", Briedel, Moselstraße 25 u. 26, 56867 Briedel

Anwesenheit

Vorsitz:

Ortsbürgermeister Thomas Steinbach

Beigeordnete:

Edgar Goldschmidt

Mitglieder:

Peter Barzen
Michaela Blum-Goeres
Andreas Feit
Konrad Kaefer
Bartho Kroth
Erich Menten
Christine Schmitz
Michael Schug
Klaus Simonis
Alfred Walter

Gäste/Zuhörer auf Einladung:

-

Weitere Teilnehmer:

Laura Eigelshoven Schriftführerin

Abwesenheit

Mitglieder:

Markus Hensler -entschuldigt-

Tagesordnung:

- ÖFFENTLICHER TEIL -

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Kommunalwahl 2024;
Wahl eines besonderen Stellvertreters des Wahlleiters für die Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin in der Gemeinde Briedel am 09.06.2024
Vorlage: VO/0873/2024
4. Gemeindegewalt;

Nutzungsverzicht im Rahmen des Förderprogrammes "Klimaangepasstes Waldmanagement" (12. Förderkriterium)

Vorlage: VO/0835/2024

5. Haushaltswirtschaft 2023;
Übertragung von Haushaltsmitteln in das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: VO/0869/2024
6. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Briedel;
Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage"
 - a) Beschlussfassung über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGBVorlage: VO/0860/2024
7. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Briedel;
Aufstellung des Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaik";
 - a) Erneute Beschlussfassung über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Erneuter Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGBVorlage: VO/0911/2024
8. Bauantrag auf Errichtung einer ca. 37,59 MWp Freiflächenphotovoltaikanlage in Briedel;
Einvernehmensentscheidung
Vorlage: VO/0861/2024
9. Bauantrag auf Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage;
Einvernehmensentscheidung
Vorlage: VO/0919/2024

Protokoll:

- ÖFFENTLICHER TEIL -

Punkt 1

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Herr Ortsbürgermeister Steinbach, begrüßt die Anwesenden Ratsmitglieder und stellt anschließend die Beschlussfähigkeit fest. Zu der heutigen Gemeinderatssitzung war form- und fristgerecht eingeladen worden.

Punkt 2

Einwohnerfragestunde

Es sind zwei Einwohner zugegen. Seitens der Einwohner wird angefragt, wann eine Reparatur der Schließanlage Jugendclub durchgeführt wird. Der Vorsitzende vereinbart einen Ortstermin mit den beiden Einwohnern und die Einzelheiten zu klären.

Punkt 3

Kommunalwahl 2024;

Wahl eines besonderen Stellvertreters des Wahlleiters für die Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin in der Gemeinde Briedel am 09.06.2024

Sach- und Rechtslage:

Wahlleiter für die Wahl des Gemeinderates und des Ortsbürgermeisters in der Gemeinde ist grundsätzlich der Ortsbürgermeister, bei dessen Verhinderung der zu seiner allgemeinen

Vertretung berufene Beigeordnete. Wer als Bewerber an der Wahl des Ortsbürgermeisters teilnimmt, kann bei dieser Wahl nicht Wahlleiter sein. Bewirbt sich der Ortsbürgermeister, so tritt an seine Stelle als Wahlleiter der Erste Beigeordnete, sofern sich dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Nehmen alle Beigeordneten an der Wahl als Bewerber teil, so wählt der Gemeinderat gemäß § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für die Dauer des Wahlverfahrens einen besonderen Wahlleiter und einen besonderen Stellvertreter. **Sofern nur ein Beigeordneter als Wahlleiter zur Verfügung steht, wählt der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens einen besonderen Stellvertreter.**

Ortsbürgermeister Thomas Steinbach hat am 04.03.2024 seine Bewerbung für die Wahl des Ortsbürgermeisters in der Gemeinde Briedel bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) eingereicht. Somit ist der Erste Beigeordnete Edgar Goldschmidt seit diesem Zeitpunkt Wahlleiter für die Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin. Da kein weiterer Beigeordneter zur Verfügung steht, ist für die Dauer des Wahlverfahrens ein besonderer Stellvertreter zu wählen.

Zum besonderen Wahlleiter und zum besonderen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer im Wahlgebiet wahlberechtigt oder Beamter oder Beschäftigter der Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Briedel wählt Herrn Erich Menten zum besonderen Stellvertreter nach § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für die Dauer des Wahlverfahrens für die Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin in der Gemeinde Briedel am 09.06.2024

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 4

Gemeindewald;

Nutzungsverzicht im Rahmen des Förderprogrammes "Klimaangepasstes Waldmanagement" (12. Förderkriterium)

Sach- und Rechtslage:

Durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurde das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ ins Leben gerufen. Gefördert werden auf Antrag kommunale und private Waldbesitzer, die sich – je nach Größe ihrer Waldfläche – dazu verpflichten, elf bzw. zwölf Kriterien eines klimaangepassten Waldmanagements über 20 Jahre einzuhalten. Das zwölfte Kriterium sieht hier die Ausweisung von 5 % der geförderten Waldfläche stillzulegen und somit als natürliche Waldentwicklung auszuweisen.

Die Zuwendungsbescheide gingen den jeweiligen Gemeinden bereits im Laufe des Jahres 2023 zu. Die Fläche für die natürliche Waldentwicklung ist auf Seite 2 des Bescheides ausgewiesen.

Seitens der Revierförster wurden bereits mögliche Flächen zur natürlichen Waldentwicklung ausgearbeitet und den Gemeinderäten vorgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, entsprechend dem zwölften Förderkriterium des Förderprogrammes „Klimaangepasstes Waldmanagement“ (2.2.12 der Richtlinien des BMEL vom 28.10.2022) die im Bescheid der Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe geforderte Fläche für die natürliche Waldentwicklung auszuweisen. Hierbei handelt es sich um 5 % der geförderten Waldfläche.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 5**Haushaltswirtschaft 2023;
Übertragung von Haushaltsmitteln in das Haushaltsjahr 2024****Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 17 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teil(ergebnis)haushaltes übertragbar, soweit im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Auch bei unausgeglichenem Ergebnis- und Finanzhaushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Betrag für übertragbar erklärt werden.

Nach § 17 Abs. 2 GemHVO bleiben Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Von dieser Befristung ausgenommen sind Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Investitionen, für die ein Dritter zweckgebundene Zuwendungen gewährt.

Die Übertragung von Ermächtigungen ist vom Gemeinderat zu beschließen. Dabei sind die Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnis-/Teilfinanzhaushalt anzugeben; § 17 Abs. 5 GemHVO.

Um eine flexible und wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten, wurden die zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt sowie Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in der beigefügten Anlage zusammengestellt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die im Haushaltsplan 2023 nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel gelten als eingespart und führen gegenüber der Planung zu einer entsprechenden Abschlussverbesserung.

Durch die Übertragung der Ermächtigung erhöhen sich die Ermächtigungen der entsprechenden Posten des entsprechenden Teilhaushaltes des Haushaltsjahres 2024. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Ermächtigungen geht zu Lasten des Haushaltsjahres 2023.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 gemäß Anlage zu und ermächtigt die Verwaltung, notwendige Verpflichtungen einzugehen und entsprechende Auszahlungen zu leisten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 6**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Briedel;
Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage"**

- a) **Beschlussfassung über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen**
- b) **Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB**

Sach- und Rechtslage:**ZU A)**

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage“ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.04.2023 gebeten bis zum 24.05.2023 Stellung zu nehmen. Mit Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 14.04.2023 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.04.2023 bis einschließlich 24.05.2023 durchgeführt.

Die während des Verfahrens eingegangenen Anregungen und Bedenken werden dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Insgesamt 17 Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben. Davon sechs ohne und elf mit abwägungsrelevantem Inhalt.

Der Gemeinderat Briedel würdigt die eingegangenen Anregungen und Bedenken wie folgt:

1. Schreiben/Fax/Mail der

- a. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., 17.05.2023
- b. Hunsrückverein e.V., 26.04.2023
- c. Deutsche Telekom Technik GmbH, 08.05.2023
- d. Handwerkskammer Koblenz, 05.05.2023
- e. Deutscher Wetterdienst, 23.05.2023
- f. Handelsverband Südwest. 17.05.2023

Kenntnisnahme – kein Abwägungsbedarf

2. Kreisverwaltung Cochem-Zell, Schreiben vom 27.03.2023 und vom 25.05.2023

Schreiben vom 27.03.2023:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) hat mit Schreiben vom 08.12.2022 auf dem Dienstweg über die Kreisverwaltung Cochem-Zell im Auftrag der Ortsgemeinde Briedel die Durchführung eines Abweichungsverfahrens von den Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017 (Z 53 Regionaler Grünzug) gemäß § 10 Abs. 6 LPIG beantragt.

Aufgrund des Vorlageberichts der Unteren Landesplanungsbehörde bei der zuständigen Oberen Landesplanungsbehörde wurde von dieser weitere Angaben angefordert, wie sie im nachfolgenden aufgeführt werden.

Aus **naturschutzfachlicher Sicht** wird auf die noch fehlende Konkretisierung und Prüfung folgender Punkte hingewiesen:

Der überplanten Fläche wird im Fachbeitrag Naturschutz eine technische Überprägung konstatiert, die durch die PV-Anlage lediglich verstärkt würde. Dem kann nicht gefolgt werden. Der Planbereich und dessen Umgebung ist z.Z. gänzlich frei von irgendwelchen technischen Bauwerken. Wie richtig dargestellt, verlaufen mehrere qualifizierte Wanderwege um das Gebiet. Insofern wird dort die Erholung nachhaltig beeinträchtigt und das vormals naturnahe Landschaftsbild (Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ innerhalb dessen das Plangebiet liegt) erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

Der aufgeführten Begründung, dass die nächste Siedlung 2000m entfernt sei (Höhenstadtteil Zell-Barl) und somit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht mehr wahrnehmbar sei kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Alle Modelle zur Landschaftsbildanalyse gehen von einem Abnehmen der Beeinträchtigung von 3000 bis 5000m Entfernung aus.

Das Vorhandensein von Brut- und Nahrungshabitaten für besonders und streng geschützte Vogelarten ist bisher laut Planunterlagen nicht abschließend untersucht worden. Insofern gibt es hierzu auch keine abschließenden naturschutzfachlichen Aussagen bis diese Untersuchungsergebnisse vorgelegt werden.

Unweit des Plangebiets wurde im letzten Jahr eine bestätigte Wolfssichtung dokumentiert. Es handelt sich dabei um den ersten und bislang einzigen Nachweis dieser Tierart im Landkreis Cochem-Zell. Auf diese Art wurde in den Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Nahrungshabitats und Behinderung der Wandertätigkeit durch den Zerschneidungseffekt der Zaunanlage nicht eingegangen. Daher fehlen auch hierzu fundierte Aussagen. Auch hierzu ist eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme erst möglich, sobald die Untersuchungsergebnisse vorgelegt werden.

Aus **landesplanerischer Sicht** wird gebeten zu den Themenfeldern gemäß Begründung zu Z 53 regionaler Grünzüge, hier zu Zersiedlung durch die geplante Infrastrukturmaßnahme bzw.

Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes, der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse innerhalb des regionalen Grünzuges noch ergänzende und konkretisierende Aussagen zu treffen.

Wir bitten um kurzfristige Ergänzung der vorgelegten Unterlagen um die vorgenannten Punkte und Vorlage zur weiteren zügigen Bearbeitung des o.g. Antrages auf ZAV.

Schreiben vom 25.05.2023:

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der **Unteren Landesplanungsbehörde** wird zur Problematik des **Regionalen Grünzugs Ziel Z 53 gemäß Regionalem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017** zunächst nochmals auf die Stellungnahme vom 28.03.2023, Az. s.o. hingewiesen. Wie bereits ausgeführt, sind neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben innerhalb der Regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben. Regionale Grünzüge sollen als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben.

In der nun vorgelegten Begründung heißt es, dass „die Verbandsgemeinde bewusst auch diese Flächen in die Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen einbezogen hat, da sie der Nutzung regenerativer Energiequellen für Teilbereiche des Verbandsgebietes Vorrang einräumt und durch diese Nutzung die Bedeutung des regionalen Grünzuges nicht gefährdet sieht“. Auf die Problematik unter Hinweis auf unsere Stellungnahme 28.03.2022, Az. s.o. ist vorliegend nicht eingegangen. Dies ist in der Begründung zu ergänzen.

Denn entgegen den Ausführungen in den vorliegenden Planunterlagen zu Z 53 (s.o.) weisen wir erneut darauf hin, dass die raumordnerischen- und regionalplanerischen Ziele einer Abwägung nicht zugänglich sind. Sie sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Bereits in unserer o.g. Stellungnahme vom 28.03.2022, Az. s.o. wurde darauf aufmerksam gemacht, dass ein materieller Zielkonflikt gegen Z 53 im Zusammenhang mit den übergeordneten Planvorgaben des Landes und der Regionalplanung vorliegt, insofern ist ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) gemäß § 10 Abs. 6 LPIG erforderlich.

Zwischenzeitlich hat die Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) das ZAV für die vorliegende Planung über die Untere Landesplanungsbehörde bei der Oberen Landesplanungsbehörde (OLB) der SGD Nord, Koblenz beantragt. Die Zuständigkeit zur Durchführung eines ZAV liegt bei der OLB. Wann mit einem Ergebnis gerechnet werden kann, ist bisher von Seiten der OLB nicht abzuschätzen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ein Bebauungsplan, der im Bereich eines durch den Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Ziel, hier das des Regionalen Grünzugs, ein „Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ festsetzt, verstößt gegen die Pflicht zur Anpassung an Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB), wenn weder der bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes noch vor dem Satzungsbeschluss bzw. der Genehmigung des Bebauungsplanes eine Zulassung der Zielabweichung nach dem LPIG erfolgt ist.

Es wird daher explizit darauf hingewiesen, dass das ZAV abzuwarten ist und das o.g. Bebauungsplanverfahren so lange auszusetzen ist, bis das Ergebnis des Zielabweichungsbescheides (ZAB) der OLB vorliegt. Nur bei Vorliegen eines positiven ZAB kann das o.g. Bebauungsplanverfahren, ggf. unter Auflagen, weitergeführt und anschließend die Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgen.

Die **Untere Bauaufsichtsbehörde** weist darauf hin, dass ein Bebauungsplan, der nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, der Genehmigung durch die Kreisverwaltung bedarf. **Weiter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur bei Vorliegen eines positiven ZAB die Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgt.**

Die **Untere Naturschutzbehörde** weist darauf hin, dass es sich bei dem Plangebiet, das auf einem Höhenrücken nahe der Mosel zwischen der Ortslage Briedel und einzelnen Gehöften auf der Höhe liegt, um den größten zusammenhängenden unzersiedelten Bereich, zumindest im Landkreis Cochem-Zell, ohne jegliche technische Überprägung handelt. Es ist ein komplett unbesiedelter erhaltenswerter Kulturlandschaftsbereich. Diese Wertigkeit auch für Großsäuger (Nachweis Wolf, Sichtmeldung Luchs) hat dazu geführt, dass die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald diesen Raum als Regionalen Grünzug zur Freiraumsicherung als Ziel der Regionalplanung sowie als Vorbehaltsfläche für den Biotopverbund ausgewiesen hat. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage in der geplanten Größe mit den damit einhergehenden Umzäunungen und Zerschneidungseffekten stört diese Ziele ganz erheblich. Es handelt sich um eine Infrastrukturmaßnahme, die explizit beim Regionalen Grünzug als Ausschlusskriterium genannt ist.

Des Weiteren läuft das Planvorhaben auch den im §1 BNatSchG genannten Zielen des Naturschutzes zuwider:

So heißt es im Absatz 5:

Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.

Absatz 4 besagt:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Die Beeinträchtigungen dieser Ziele sind aus naturschutzfachlicher Sicht erheblich und nachhaltig!

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens abzuwarten und zu berücksichtigen.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** nimmt wie folgt Stellung:

Es wird nochmals auf die Stellungnahme vom 28.03.22 verwiesen. Darüber hinaus sind die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden, wie im Umweltbericht dargestellt, zu beachten und durchzuführen.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde** bittet nochmals um Richtigstellung bzw. um Ergänzung der Hinweise der Begründung sowie in den Textfestsetzungen und der Planzeichnung: zuständig ist hier die **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz (Telefon: 0261 6675-3000), bzw. die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem.**

Insbesondere wird auf die **Stellungnahme der Landesarchäologie vom 28.04.2023** verwiesen, wonach erhebliche Bedenken gegen die Planung bestehen, da archäologische Fundstellen gefährdet werden. Es wird um entsprechende Berücksichtigung und Umsetzung der dortigen Vorgaben gebeten.

Weiterhin wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde zu Tage treten können. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutzgesetz und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz (Telefon: 0261 6675-3000) zu melden.

Beim Auftreten von archäologischen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation, die von der Dienststelle für Wissenschaft und Denkmalpflege zu erfolgen hat, vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Bei Bauausschreibungen und Baugenehmigungen sind die angeführten Bedingungen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Belange der **Kreiswerke Cochem-Zell – Wasserversorgung** – wird auf deren Stellungnahme vom 08.05.23 verwiesen, die Ihnen bereits vorliegt.

Seitens der **Unteren Wasserbehörde, Unteren Immissionsschutzbehörde** sowie der **übrigen beteiligten Fachbehörden im Haus** bestehen keine Bedenken.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Zur Untere Bauaufsichtsbehörde

Die Hinweise zum Flächennutzungsplan werden zur Kenntnis genommen. Die Fortschreibung des Plans hat die Verbandsgemeinde bereits eingeleitet. Die Beteiligungsverfahren sollen zeitnah erfolgen.

Zur Unteren Landesplanungsbehörde

Mit Schreiben vom 29.02.2024 wurde der Antrag auf Zielabweichung wie folgt von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord beschieden: „Die beantragte Zielabweichung von Z 53 RROP Mittelrhein-Westerwald für die Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) in der Ortsgemeinde (OG) Briedel wird zugelassen. Die Zielabweichung erfolgt für die Darstellung der beiden Sonderbauflächen „Fotovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan (Seite 14 des Zielabweichungsantrags) und die daraus entwickelte Festsetzung der beiden Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaik“ im Bebauungsplan.

Entsprechend der Begründung/ Erläuterung zu Z 53 RROP Mittelrhein-Westerwald sind dem regionalen Grünzug in demselben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion zuzuordnen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Naherholung in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde so weit als möglich und vertretbar zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Bezüglich der naturschutzfachlichen Optimierung des Vorhabens wird auf den Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks der Technischen Hochschule Bingen (August 2021) verwiesen.

Die Ortsgemeinde nimmt den Zielabweichungsantrag und das Ergebnis der Zielabweichung zur Kenntnis. Derzeit wird seitens der Unteren Landesplanungsbehörde geklärt, welche weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind und wie die Zuordnung zu erfolgen hat. In die Bebauungsplanunterlagen sind die Ergebnisse des Zielabweichungsbescheides und die möglicherweise noch erforderlichen Kompensationsmaßnahmen einzustellen. Es ist ferner zu prüfen und darzustellen, wie die geplante Anlage in Bezug auf die naturschutzfachlichen Belange optimiert werden kann. Hierzu sind Maßnahmen aus dem Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks der Technischen Hochschule Bingen zu prüfen und umzusetzen.

Der Antrag ist dem Anhang der Kommentierung beigelegt.

Zur Unteren Naturschutzbehörde

In der Begründung zum Zielabweichungsantrag wird von der Behörde wie folgt argumentiert: Der regionale Grünzug schützt ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotop, bedeutsame Biotopvernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.), die im vorliegenden Fall zu konkretisieren und mit den Vorhabenauswirkungen abzugleichen sind.

Nach den in diesem Verfahren nicht widersprochenen Aussagen im Umweltbericht zur Bauleitplanung befinden sich innerhalb der Planflächen nach landesweitem Kataster (LANIS RLP) keine Biotopkomplexe oder schutzwürdigen Biotop. Auch bereits festgelegte nachhaltige Naturschutzmaßnahmen/ -flächen (z.B. Ökokonto, Ersatzzahlungsmaßnahmen) werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Die Planflächen selbst weisen eine geringe Biotopausstattung und eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung auf. Sie kommen als nicht essenzielle Nahrungshabitats für einige Tierarten in Frage und ebenso als Brutstätte für Vögel der offenen Feldflur sowie als Rastplatz für Zugvögel. Aus der Biotoptypenkartierung ergeben sich die Wertstufen gering bis mittel für die überplanten Flächen. Dem Schutzgut Pflanzen wird eine geringe Bedeutung zugewiesen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Feldwege bieten Standorte von Pflanzenarten, die eine geringe Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt haben. Dem Schutzgut Tiere wird eine mittlere Wertigkeit zugordnet, da sich die landwirtschaftlich genutzten Flächen potenziell als Bruthabitat für Bodenbrüter der offenen Feldflur eignen und diese aufgrund

ihrer spezifischen Lebensraumsprüche und ihrem (noch) häufigen Vorkommen eine mittlere Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt haben. Bei Vorkommen von Bodenbrütern (v.a. der Feldlerche) auf der Planfläche werden Kompensationsmaßnahmen notwendig, die den Verlust von Bruthabitaten durch die geplante Bebauung ausgleichen.

Hierzu erfolgen im Rahmen der Bauleitplanung avifaunistische Untersuchungen. Zusammenfassend ergeben sich aus den Verfahrensunterlagen und den Stellungnahmen der Fachstellen keine Aspekte, wonach durch das Vorhaben unter Einbeziehung der Vorhabenausgestaltung (Freihaltung eines Wanderkorridores zwischen den beiden Solarfeldern) und von Kompensationsmaßnahmen von erheblichen nachteiligen Auswirkungen für Biotope oder den Biotopverbund auszugehen ist. Auf die Anwendung des Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks der Technischen Hochschule Bingen (August 2021) wird verwiesen.

Das Plangebiet liegt im großräumigen Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Der Vollzug der Rechtsverordnung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch die zuständige Naturschutzbehörde. Daher wird dieser Aspekt auch unter Verweis auf § 2 EEG auf die fachliche Vollzugsebene abgeschichtet.

Die siedlungsgliedernde Funktion zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da das Plangebiet mit großem topographischen Unterschied von bestehenden Siedlungsgebieten liegt und somit keine bandartige Siedlungsentwicklung fördert. Zudem stellt eine FFPVA sicherlich eine andere Siedlungsqualität als ein hier zulässiges touristisches Einzelvorhaben (z.B. Hotel oder Sommerrodelbahn) dar, das die siedlungsgliedernde Funktion des regionalen Grünzuges v.a. auch durch die damit verbundene Erschließung und hohe Besucherfrequenz an dieser Stelle ganz maßgeblich in Frage stellen würde. Dass mit der FF-PVA nach Auffassung der Naturschutzbehörden der größte zusammenhängende unzersiedelte Bereich im Landkreis Cochem-Zell ohne jegliche technische Überprägung als komplett unbesiedelter erhaltenswerter Kulturlandschaftsbereich in Anspruch genommen wird, ist zunächst nicht zu widersprechen.

Allerdings sind die diesbezüglichen vorhabenbedingten Auswirkungen zu relativieren, denn der Vorhabenbereich ist im Rahmen des topographisch Möglichen lagemäßig an den vorhabenden Siedlungsbereich orientiert und wirkt sich damit nach hiesiger Auffassung nicht freiraumzerschneidend, sondern nur freiraumbeanspruchend aus. Die in Richtung Zerstörung der (Kultur-)Landschaft zielende Kritik ist zum einen mit § 2 EEG zu begegnen, zum anderen mit dem Hinweis, dass sich die vorhabenbedingten Auswirkungen bezogen auf das Schutzgut (Kultur-)Landschaft hier als vergleichsweise gering beschreiben lassen dürften, wenn man berücksichtigt, dass das Zulassungsregime des RROP Mittelrhein-Westerwald an dieser Stelle z.B. einen Rohstoffabbau oder ein Hotelprojekt ermöglicht. Bezogen auf diesen Planungsspielraum kommt dem hier zu beurteilenden Vorhaben ein minderes Gewicht bezogen auf den vorgetragenen Aspekt zu.

Bezogen auf den Schutz der siedlungsbezogenen Naherholung weisen das Plangebiet und seine Umgebung aufgrund des für Mittelgebirge charakteristischen Wechsels von Ackerbau, Grünland und Wald, eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung auf. Die Flächen selbst erfüllen keine Naherholungsfunktion aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der Erreichbarkeit. Das Plangebiet befindet sich auf einer von Wald umgebenen Offenfläche einer Moselhochfläche westlich der OG Briedel. Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Offenlandflächen bereits vorbelastet.

Besondere wertgebende touristische Einrichtungen oder Landschaftselemente sind im Umfeld der Planung nicht vorhanden. Westlich, südlich und nördlich der Planflächen verlaufen die Rundwege P5 und P6 welche zur Erholung, z.B. zum Wandern/ Spazieren genutzt werden. Von Teilen der Wanderwege aus (im Norden und Süden) sind die Planflächen einsehbar. Vom westlich der Planflächen verlaufenden Teil des Wanderweges ist die Einsehbarkeit durch einen Gehölzstreifen abgeschirmt. Die Wahrnehmung von touristischen Anlagen oder der Landschaft von Aussichtspunkten aus wird durch das Planvorhaben nicht beeinflusst, da die Planflächen durch Wald abgeschirmt sind und von außerhalb größtenteils nicht einsehbar sind. Es besteht lediglich Sichtbeziehung zu den ca. 3 km Luftlinie entfernten Moselhängen oberhalb von Merl, Zell (Mosel) und den 2 km Luftlinie entfernten Dächern des Stadtteils Barl der Stadt Zell (Mosel). Zur Erhaltung des Status, quo erfolgt eine randliche Eingrünung an Stellen, wo eine Nahwirkung der geplanten Anlage durch Einsehbarkeit gegeben ist. Positiv auf das Landschaftsbild und auf die Erholungseignung des Gebietes wird sich außer der randlichen Eingrünung auch die geplante Extensivierung der Anlagenfläche selbst auswirken. Durch die zu erwartende Erhöhung der Struktur- und

Artenvielfalt im Plangebiet, können Naturbeobachter von der Umnutzung des Gebietes profitieren.

Die siedlungsbezogene Naherholung wird durch das Vorhaben daher lediglich durch die Zerschneidung des Rundwanderweges BR 2 zunächst beeinträchtigt. Da für den betroffenen Wanderweg aber eine neue Wegeführung zu planen sein wird, wird die Beeinträchtigung nicht von Dauer sein. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die OG Briedel, die selbst Nutznießerin des regionalen Grünzuges v.a. in seiner Funktion zur siedlungsbezogenen Naherholung ist, das Bebauungsplanverfahren zur Errichtung der FF-PVA betreibt und den Antrag auf Zielabweichung gestellt hat.

Die im konkreten Fall betroffenen einzelnen Freiraumfunktionen des regionalen Grünzuges werden somit allesamt nicht in einem Maße beeinträchtigt, das rechtfertigen würde, den in § 2 EEG normierten vorrangigen Belang des Ausbaus der EE demgegenüber zurückzustellen. Der den Abwägungsvorrang EE rechtfertigende Grund ergibt sich dabei nach dem Gesetzeszweck aus dem dringend zu forzierenden Ausbau der EE, um die Klimaziele zu erreichen und Energiesouveränität herzustellen. Nach der Gesetzesbegründung zu § 2 EEG sollen die EE damit konkret im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber dem Landschaftsbild oder im Naturschutzrecht „nur in Ausnahmefällen überwunden werden können“. Im Rahmen des Verfahrens haben sich keine Aspekte ergeben, die vorliegend einen solchen Ausnahmefall annehmen lassen.

Durch die Zielabweichung wird auch eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert. Die Zielabweichung suspendiert die Bauleitplanung für die FF-PVA in der OG Briedel ausschließlich von der Zielbindung an Z 53 RROP Mittelrhein-Westerwald. Die von der Planung betroffenen Grundsätze der Raumordnung wie das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G 86 RROP Mittelrhein-Westerwald), das Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund (G 63 RROP Mittelrhein-Westerwald) oder das Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G 58 RROP Mittelrhein-Westerwald) sind weiterhin entsprechend ihrer Rechtswirkung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Auch der Blick in den angrenzenden RROP Region Trier dokumentiert keine Erfordernisse, die gegen die Errichtung der geplanten FF-PVA in der OG Briedel sprechen. Bezogen auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV ist der dortige G 166 in den Blick zu nehmen. Entsprechend G 166 LEP IV sollen FF-PVA flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden. Die Landwirtschaftskammer sieht das Vorhaben im Widerspruch zu G 166 LEP IV. Dem wird hier nicht gefolgt. Standorte von FF-PVA sind zum einen nicht auf die in G 166 LEP IV genannten Gebietskulissen eingeschränkt, sondern die genannten Kulissen sind aus raumordnerischer Sicht bei der Standortwahl besonders in den Blick zu nehmen. Gleiches gilt für G 149a RROP Mittelrhein-Westerwald. Bezogen auf die wünschenswerte Bündelung mit Infrastrukturtrassen ist auf die Lage des Standortes in der Nähe der K 52 zu verweisen. Ein unmittelbarer Anschluss des Plangebietes an die K 52 ist topographiebedingt nicht möglich, insofern ist dem Bündelungsgrundsatz aus G 166 LEP IV und G 149a RROP Mittelrhein-Westerwald ausgehend von den lokalen Gegebenheiten durchaus Rechnung getragen. Bezogen auf die Ertragsstärke der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen stellt die Landwirtschaftskammer selbst dar, dass sich die Flächen mit Ertragsmesszahlen von 40-42 unterhalb der mittleren Ertragsmesszahl der Gemarkung Briedel von 43 bewegen und somit vergleichsweise ertragsschwächer sind. Ein Widerspruch zu G 166 LEP IV und zu G 149a RROP Mittelrhein-Westerwald liegt demnach nicht vor.

Die Zielabweichung suspendiert die Planung auch nicht von den originären fachlichen Anforderungen insbesondere betreffend den Natur- und Artenschutz. Daher führt die Zielabweichung auch nicht dazu, dass für die Bauleitplanung entsprechende fachliche Vorgaben nur noch eingeschränkt verwirklicht werden. Dies gilt ebenfalls für die Würdigung der (landwirtschaftlichen) Belange entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB.

In den Stellungnahmen wird vorgetragen, dass die Zielabweichung nicht erforderlich sei, weil alternative Planungsoptionen bestünden. Die Erforderlichkeit im Sinne von Alternativlosigkeit ist jedoch keine Zulassungsvoraussetzung im Zielabweichungsverfahren. Hier wird lediglich gefordert, dass die Zielabweichung raumordnerisch sinnvoll ist. Dies ist sie, wenn sie geeignet ist, raumordnerischen Zwecken zu dienen, wie vorliegend dem Ausbau der EE. Wie in der Begründung zu Z 53 RROP Mittelrhein-Westerwald gefordert, dient sie darüber hinaus unter Verweis auf

§ 2 EEG, der im Übrigen den Vorrang der EE auch nicht durch eine Alternativenprüfung einschränkt, dem öffentlichen Wohl.
Daher stellt sich die Zielabweichung als raumordnerisch vertretbar dar.

Die Hinweise der **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** werden zur Kenntnis genommen und

Die Anregungen der **Unteren Denkmalschutzbehörde** werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Hinweise werden entsprechend korrigiert. Die von der Generaldirektion Kulturelles Erbe geforderten Bagger Sondagen sind in der Zwischenzeit bereits abgeschlossen. Hier haben Abstimmungen in Bezug auf die weitere Vorgehensweise stattgefunden. Mittels Mobilem GIS-System wurden der aus der Geomagnetikuntersuchung resultierende Konfliktbereich ausgesteckt. Bei der Konfliktzone handelt es sich um einen römischen (?) Grabgarten.

Die Eckpunkte der Konfliktzone wurden mit kleinen gelben Fahnenmarkierungen ausgesteckt. Dem Bauleiter wurde mitgeteilt, dass innerhalb der markierten Bereiche die Rammpfähle maximal 40 cm tief den Untergrund reichen dürfen.

Bei der östlichen Konfliktzone handelt es sich ebenfalls um eine Zweiergruppe von Grabgärten. In diesem Bereich war bereits eine Lagerfläche mit Schotter befestigt. Für diese wurde laut dem Bauleiter der Oberboden bis zu einer Tiefe von 30 cm abgetragen. Diese Fläche soll später zurückgebaut resp. rekultiviert werden.

Die oben genannten Forderungen sind als Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Nach der Aussteckung der Konfliktzone(n) und unter Entgegennahme der mündlichen Zusage des örtlichen Bauleiters, die Einschränkungen diesen Zonen zu berücksichtigen, sehen wir das Vorhaben als genehmigungsfähig an und haben keine Bedenken gegen die weitere Umsetzung.

BESCHLUSS:

Die Unterlagen sind entsprechend der Kommentierung redaktionell zu überarbeiten. Die Anregungen und Hinweise sind vom Projektierer zu beachten. Die Ortsgemeinde nimmt den Zielabweichungsantrag und das Ergebnis der Zielabweichung zur Kenntnis. Derzeit wird seitens der Unteren Landesplanungsbehörde geklärt, welche weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind und wie die Zuordnung zu erfolgen hat. In die Bebauungsplanunterlagen sind die Ergebnisse des Zielabweichungsbescheides und die möglicherweise noch erforderlichen Kompensationsmaßnahmen einzustellen. Es ist ferner zu prüfen und darzustellen, wie die geplante Anlage in Bezug auf die naturschutzfachlichen Belange optimiert werden kann. Hierzu sind Maßnahmen aus dem Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks der Technischen Hochschule Bingen zu prüfen und umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 25.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.

Hinweisblatt zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen

Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Solar- und Photovoltaikanlagen etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: <http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen> und <http://www.deutschebahn.com/Gestattungen>
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise des DB Hinweisblattes werden insgesamt zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht.

BESCHLUSS:

Die Hinweise des DB Hinweisblattes werden insgesamt zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Forstamt Zell, Schreiben vom 05.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen zunächst aus forstwirtschaftlicher Sicht auf die Vorgaben der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünflächen“ vom 21.11.2018 bzw. deren Vollzugshinweisen. Dort sind, je nach Ausrichtung zum Wald, nachstehend aufgeführte Mindestabstände vorgesehen:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage einfache Baumlänge (i.d.R. 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage sechsfache Baumlänge (i.d.R. 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen oder Osten der Anlage dreifache Baumlänge (i.d.R. 90 m)

Hintergrund der vorgenannten Regelung ist neben der Vermeidung von Waldbewirtschaftungseinschränkungen sowie des Gefährdungsrisikos durch umstürzende Bäume vor allem der Ausschluss einer Effizienzmindering der Anlage infolge von Beschattung. Die vorgenannten Mindestabstände sind jedoch nicht generell verbindlich, sondern müssen einzelfallweise betrachtet werden.

Insbesondere topographische Verhältnisse beeinflussen die jeweilige Beschattung. Eine Rücknahme des Waldes zugunsten eines effizienteren Betriebs der PV-Anlage ist aufgrund der eingangs erwähnten Landesverordnung ausgeschlossen. Die Planfläche B grenzt, nach RROP Mittelrhein-Westerwald, an einen Bereich der als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft eingestuft ist. Sollte es daher zu einer Baumentnahme kommen; wäre ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Um diesen möglichen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken, ist zu den angrenzenden Waldbeständen ein Mindestabstand von 30m einzuhalten.

Entlang der Projektflächenränder sowie durch die Anlagenflächen hindurch, verlaufen Wirtschaftswege, welche für die Erschließung und Sicherstellung der Rettungskette im Wald unabkömmlich sind. Diese Wege müssen in Zukunft erhalten bleiben und nach dem Bauvorhaben wieder in ihren Ursprungszustand (Rundprofil) zurückversetzt werden. Von einem Einsatz von Fremdstoffen als Wegebaumaterial soll abgesehen werden. Ebenso dürfen diese Wege nicht umzäunt werden, um eine dauerhafte Befahrung, Erreichbarkeit aufgrund von Waldbrandbekämpfungen durch Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gewährleisten zu können. Vorzugshalber sollte ein Brandschutzkonzept seitens des Betreibers erstellt werden, wenn die Befahrung durch die Umzäunung eingeschränkt werden sollte.

Eine Haftungsverzichtserklärung von Seiten der potentiellen Betreiber der Anlage wird demzufolge für sinnvoll erachtet.

Der Wegfall umfangreichen Grünlandes führt zu erheblichen, in verschiedenen Bereichen vollständigen Entzug des Nahrungshabitats für vorkommende Rote-Liste-Vogelarten sowie der Äsungsflächen für das Wild. Dies hat zur Folge, dass sich die teilweise ohnehin schon problematischen Wildverbißsituationen im Wald drastisch verschärfen. Es besteht die Gefahr, dass die angestrebte natürliche Verjüngung der Waldbestände nicht mehr zu realisieren sein wird. Es wäre daher sinnvoll, vorab mit den örtlichen Jagdpächtern zu kommunizieren und ggf. Äsungsflächen in die Planung mit aufzunehmen.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Planunterlagen sehen einen Waldabstand von 30,0 m zum angrenzenden Waldmantel vor. Diese Flächen werden als landwirtschaftliche Flächen oder Grünflächen im Bebauungsplan dargestellt und dienen als Äsungsflächen, die die genannten artenschutzrechtlichen Belange minimieren.

Für die Waldeigentümer wird zeitnah eine Haftungsverzichtserklärung seitens der Betreiber vorbereitet.

Die Bewirtschaftung der angrenzenden Wälder bzw. Waldränder wird weiterhin ohne Einschränkungen gewährleistet, da die angrenzenden Wirtschaftswege uneingeschränkt erhalten bleiben.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen kommen bisher zu folgendem zusammengefassten Fazit: „Nach einer Beurteilung der Habitatausstattung vor Ort und der Auswertung der in ARTE-FAKT für das Messtischblatt 5908 (Alf) gelisteten Arten, erfolgte die Ermittlung der im Wirkraum der Planung potenziell vorkommender Arten/-gruppen und die Einschätzung deren Betroffenheit.

Die Planflächen selbst sind durch landwirtschaftliche Nutzung (Intensivgrünland und Ackerbau) geprägt und verfügen über keine wertgebenden Strukturen/Bewuchs. Eine Betroffenheit durch die Überbauung der Planflächen liegt ggf. für die Feldlerche vor. Da diese Art auf offener Feldflur brütet und empfindlich auf Vertikalstrukturen reagiert, können durch die Aufstellung der Modultische potenzielle Brutplätze verloren gehen. Es erfolgte bereits eine Kartierung der Brutvögel mit Schwerpunkt Betrachtung der Bodenbrüter im Plangebiet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind im Fachbeitrag Naturschutz zu berücksichtigen. Weiterhin wird erwartet, dass die Planflächen zumindest zeitweise von einigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wie Fledermäusen, Greifvögeln, Singvögeln, Wildkatze, etc. als Nahrungshabitat genutzt werden. Die Beeinträchtigungen der Nahrungsgäste sind allerdings als nicht erheblich anzusehen, da die Nahrungsflächen nicht von essentieller Bedeutung für die genannten Arten sind und Störungen nur kurzzeitig während der Bauarbeiten auftreten. Diese Betroffenheit wird durch den Bau im Winter (Bauzeitenregelung) nochmals auf einige wenige Arten eingeschränkt und während dieser Zeit stehen ausreichend gleichwertige Nahrungshabitate im Umfeld der Planfläche zur Verfügung. Nach den Bauarbeiten steht die Anlagenfläche unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Zaundurchlässigkeit, Vermeidung von Beleuchtung) wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung. Von einem anlagebedingten Meideverhalten ist nach aktueller Studienlage bei den meisten Arten nicht auszugehen (Herden et al. 2009).

Die strukturreiche direkte Umgebung der Planflächen bietet geeignete Lebensräume vor allem für Gehölzbrüter offener und halboffener Landschaften, Waldvögel, Fledermäuse, Wildkatze, ggf. auch Haselmäuse, Reptilien und Amphibien. Da Gehölzrodungen von der Planung ausgeschlossen sind, werden durch das Vorhaben keine wichtigen Habitatstrukturen direkt in Anspruch genommen. Um erhebliche Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten auszuschließen, ist ein gezielter Bauablauf mit Bauzeitenfenster außerhalb der Reproduktionszeit und stellenweise vor der Winterschlafzeit potenziell betroffener Arten zu beachten.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG für artenschutzrechtlich relevante Arten (FFH Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten) wird nach derzeitigem Wissensstand und unter Einhaltung der festgelegten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nicht prognostiziert. Die Ergebnisse der Untersuchung zur Artengruppe der Vögel sind im Fachbeitrag Naturschutz zu berücksichtigen.

Generell ist nach aktueller Studienlage (Herden et al. 2009, Peschel et al. 2019) davon auszugehen, dass die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf bis dahin intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, zu einer Extensivierung der beanspruchten Flächen und damit zu einer Aufwertung der Lebensraumfunktionen beitragen können. Erwartet werden dabei z.B. eine Erhöhung der Strukturvielfalt und Habitatqualität, die Entwicklung artenreicher Pflanzengesellschaften und Erhöhung der Insektenvielfalt sowie damit einhergehend eine verbesserte Nahrungssituation für herbivore und karnivore Tierarten entlang der Nahrungskette. Hierzu müssen bei der Planumsetzung allerdings entsprechende naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigt werden. Dazu gehört vor allem die Auswahl von geeignetem, regionalem Saatgut, eine extensive Pflege der Flächen und der Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.“

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 09.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden von Ihnen an der Bauleitplanung der Ortsgemeinde Briedel, Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ Stellungnahme gebeten.

Hierzu verweisen wir vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 10.03.2022 zur Bauleitplanung der Ortsgemeinde Briedel, Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage“, Ihr AZ: 3.1.1-610-12. Die unsererseits geäußerten Bedenken werden weiterhin aufrechterhalten.

Ferner ist dem Fachbeitrag Naturschutz sowie der Begründung zu entnehmen, dass für die Betroffenheit von zwei Feldlerchen-Brutrevieren entsprechende Maßnahmen erforderlich werden. Hierbei soll eine felderchenfreundliche Anlagengestaltung oder ein externer Ausgleich als CEF-Maßnahmen erfolgen. Da somit keine konkrete Maßnahme für den Ausgleich der Betroffenheit der Feldlerche feststeht, kann unsererseits keine abschließende Stellungnahme im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange abgegeben werden.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Die Verbandsgemeinde hat im Vorfeld eine Studie erarbeitet, die für das gesamte Verbandsgebiet die potentiellen Eignungsflächen aufzeigt. Hier wurden die Vorranggebiete für die Landwirtschaft als Tabuflächen dargestellt und stehen somit nicht für vergleichbare Planungen zur Verfügung.

Die Alternativenprüfung zeigt in der Ortsgemeinde keine Möglichkeit vergleichbare Anlagen zu errichten. Aufgrund der fehlenden Flächenalternativen, sowie der Problematik, dass auf bestehenden öffentlichen Gebäuden oder auf öffentlichen Parkplätzen nur eingeschränkt Umsetzungsmöglichkeiten bestehen, hat sich die Ortsgemeinde für die Umsetzung der Anlage entsprechend der Planung entschieden.

Die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde haben sich im Vorfeld der Planung intensiv mit den Belangen der Landwirtschaft auseinandergesetzt. Betrachtet man die Betroffenheit der Landwirte in der Ortsgemeinde Briedel, so stellt man fest, dass ein Landwirt im Haupterwerb mit einem Flächenanteil von rund 2,6% betroffen ist. Die Pachtverträge wurden bereits einvernehmlich gekündigt.

Bei den Flächen handelt es sich um gemeindeeigene Flächen.

Die geforderten CEF-Maßnahmen stellen für den bewirtschaftenden Landwirt in der Regel kein großes Problem dar, da lediglich in den Brutzeiten der Feldlerche ein Schwarzbrachestreifen anzulegen ist. Der auch finanzielle Ausgleich erfolgt durch den Projektierer. In vorliegendem Fall kann auch innerhalb der Anlage durch eine angepasste Bauweise der Ausgleich erfolgen.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ortsgemeinde hält aus o.g. Gründen an der Planung fest. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Schreiben vom 11.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung der Informationen zu o.a. Planung.

In der Gemarkung Briedel soll an einem Standort eine PV-Anlage mit einer Nettofläche von 28,0 ha (sic) entstehen. Die Situation in dieser Gemarkung wird aufgrund des immensen Flächenumfangs aus naturschutzfachlicher Sicht unverhältnismäßig belastet.

Darum fordern wir:

- Die in der Nutzungsschablone der Planzeichnung angegebene Oberhöhe der Module von 3,50 m darf aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht überschritten werden.
- Der Rückbau der Anlage, insbesondere der Betonfundamente nach Beendigung der Nutzung, ist im Bauleitverfahren zu regeln.
- Die Aussparung von entsprechend gestalteten Migrationslinien für wildlebende Tiere aufgrund der Großflächen.
- Die Offenhaltung der Migrationsmöglichkeit der Schutzzaunanlagen für Kleinsäuger bis zum Dach.

Einen bedarfsgerechten Ausbau der notwendigen Zubringerwege. Die dabei eingesetzten Materialien dürfen den chemikogeologischen Zustand der Böden im Hinblick auf die Vegetationszusammensetzung nicht verändern. Ortsbürtiges Material ist daher fremdem, wie beispielsweise Kalkzement ö.ä., vorzuziehen.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. werden zur Kenntnis genommen. Die maximale Bauhöhe von 3,50 wurden im Bebauungsplan festgesetzt.

Der Rückbau der Anlage ist in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Projektierer geregelt.

Der Bebauungsplan sieht die Aussparung von entsprechend gestalteten Migrationslinien für wildlebende Tiere im Bereich zwischen dem nördlichen und südlichen Baufeld vor. Den geforderten Migrationsmöglichkeiten für Kleinsäuger bis zum Dach wird, durch die Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger, Rechnung getragen.

Die Gestaltung und der Ausbau der Zubringerwege wurden in Abstimmung mit der Ortsgemeinde festgelegt.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 12.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender fachbehördlicher Prüfung bestehen lediglich aus flurbereinigungsbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegenden Planungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in den Fluren 17 und 18 der Gemarkung Briedel.

Siedlungsbehördlich und aus agrarstruktureller Sicht müssen wir jedoch Bedenken vorbringen.

Wenn wir auch als Fachbehörde für den ländlichen Raum im Rahmen unserer Bodenordnungs-Instrumente das Bemühen der Landesregierung die Erzeugung regenerativer Energien auszubauen grundsätzlich unterstützen, so bedauern wir zugleich aus siedlungsbehördlicher Sicht den dadurch jeweils entstehenden Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Mit Blick auf den vorliegenden Bebauungsplan der Ortsgemeinde Briedel, der ein Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ mit einem Flächenbedarf von insgesamt 28,0 Hektar vorsieht, die mit

weiteren Flächen im Umfang von rund 13 Hektar ergänzt werden, bestehen aus fachbehördlicher Sicht Bedenken. Für die Dimensionierung mit insgesamt rund 41 Hektar können wir keine Notwendigkeit erkennen. Es stellt sich die Frage, ob der Grundsatz einer flächensparenden Planung genügend gewürdigt wurde. Um Erläuterung wird gebeten.

Die nunmehr vorgesehene Flächeninanspruchnahme führt u.E. hinsichtlich ihres Ausmaßes für die in den geplanten Bereichen der Fluren 17 und 18 betroffenen Landwirte zu existenzbedrohenden Flächenverlusten. Etwaige Ersatz- oder Ausgleichsflächen werden in den Planunterlagen nicht genannt.

Wir regen in jedem Fall an, den durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen entstehenden Überschuss im Rahmen eines Öko-Kontos für künftige Baumaßnahmen der Ortsgemeinde vorzuhalten, um den sich dann ergebenden Bedarf an externen Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitgehend minimieren zu können.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Die Verbandsgemeinde hat im Vorfeld eine Studie erarbeitet, die für das gesamte Verbandsgebiet die potentiellen Eignungsflächen aufzeigt. Hier wurden die Vorranggebiete für die Landwirtschaft als Tabuflächen dargestellt und stehen somit nicht für vergleichbare Planungen zur Verfügung.

Die Alternativenprüfung zeigt in der Ortsgemeinde keine Möglichkeit vergleichbare Anlagen zu errichten. Aufgrund der fehlenden Flächenalternativen, sowie der Problematik, dass auf bestehenden öffentlichen Gebäuden oder auf öffentlichen Parkplätzen nur eingeschränkt Umsetzungsmöglichkeiten bestehen, hat sich die Ortsgemeinde für die Umsetzung der Anlage entsprechend der Planung entschieden.

Die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde haben sich im Vorfeld der Planung intensiv mit den Belangen der Landwirtschaft auseinandergesetzt. Betrachtet man die Betroffenheit der Landwirte in der Ortsgemeinde Briedel, so stellt man fest, dass ein Landwirt im Haupterwerb mit einem Flächenanteil von rund 2,6% betroffen ist. Die Pachtverträge wurden bereits einvernehmlich gekündigt.

Bei den Flächen handelt es sich um gemeindeeigene Flächen.

Im Bebauungsplan werden neben den Sonderbauflächen für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen 6,03 ha als Grünflächen festgesetzt, die extensiv zu bewirtschaften sind. Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan 7,04 ha landwirtschaftliche Flächen vor, die uneingeschränkt weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ortsgemeinde hält aus o.g. Gründen an der Planung fest. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Generaldirektion kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz, Schreiben vom 28.04.2023

Betreff Archäologischer Sachstand

**Planungsinhalt in Bereich Konfliktzone laut Anhang (PDF "2022_0121_Konfliktzone_LAK)
Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet**

Wir haben am 11.05.2022 und ergänzend am 31.08.2022 die Ergebnisse einer geomagnetischen Untersuchung erhalten. Auf dieser Basis wurden am 02.03.2023 Testsondagen durchgeführt, um Verdachtspunkte zu prüfen. Über das Ergebnis wurde dem Vorhabenträger am 19.04.2023 ein abschließender Bericht zugesendet. Bestandteil dieses Berichtes war eine aus den Ergebnissen der Geophysik resultierende Konfliktzone, die einen eindeutig erkennbaren archäologischen Befund überdeckt.

Innerhalb dieser Zone, die dem Vorhabenträger als Geodatensatz zugestellt wurde, darf die Gründung der PV-Anlage maximal 20 cm tief in den Untergrund eingreifen, muss also bspw. mit Beton- Gewichtsfundamenten erfolgen, damit der Befund nicht beeinträchtigt wird bzw. eine bauvorbereitende Untersuchung vermieden werden kann. Diese Vorgehensweise haben wir bereits mit dem Vorhabenträger abgestimmt. Die Kartierung dieser Konfliktzone in der Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

Überwindung / Forderung:

- Anpassung der Planung

**Planungsinhalt außerhalb Konfliktzone
Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Gemäß der erwähnten Ergebnisse der geophysikalischen Untersuchung / Testsondagen liegen in den restlichen Bereiche keine Hinweise auf archäologische Befunde vor. Allerdings möchten wir den Sachstand im Rahmen von Erdarbeiten wie beispielsweise Kabelgräben etc. nochmals überprüfen. Wir bitten darum, Kontaktdaten unserer Dienststelle in die Textfestsetzung (Seite 5) aufzunehmen.

Überwindung / Forderung:

- Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

- Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet

Im Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung fachgerecht zu untersuchen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Anpassung der Planung

Anhand der vorliegenden Informationen sind im Plangebiet nachweislich archäologische Befunde und Funde vorhanden, die in ihrem Bestand und Lage erhalten bleiben müssen. Daher muss die Vorhabenplanung insoweit abgeändert werden, dass eine Beeinträchtigung des vorhandenen Denkmalbestandes ausgeschlossen werden kann.

- Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Durch die Textfestsetzung sind die Belange der Landesarchäologie nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Wir bitten die Planunterlagen entsprechend des geschilderten archäologischen Sachverhaltes und den damit verbundenen Forderungen zu ergänzen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Anregungen der Generaldirektion werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Hinweise werden entsprechend korrigiert. Die von der Generaldirektion Kulturelles Erbe geforderten Baggerondagen sind in der Zwischenzeit bereits abgeschlossen. Hier haben Abstimmungen in Bezug auf die weitere Vorgehensweise stattgefunden. Mittels Mobilem GIS-System wurden der aus der Geomagnetikuntersuchung resultierende Konfliktbereich ausgesteckt. Bei der Konfliktzone handelt es sich um einen römischen (?) Grabgarten.

Die Eckpunkte der Konfliktzone wurden mit kleinen gelben Fahnenmarkierungen ausgesteckt. Dem Bauleiter wurde mitgeteilt, dass innerhalb der markierten Bereiche die Rammpfähle maximal 40 cm tief den Untergrund reichen dürfen.

Bei der östlichen Konfliktzone handelt es sich ebenfalls um eine Zweiergruppe von Grabgärten. In diesem Bereich war bereits eine Lagerfläche mit Schotter befestigt. Für diese wurde laut dem Bauleiter der Oberboden bis zu einer Tiefe von 30 cm abgetragen. Diese Fläche soll später zurückgebaut resp. rekultiviert werden.

Die oben genannten Forderungen sind als Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Nach der Aussteckung der Konfliktzone(n) und unter Entgegennahme der mündlichen Zusicherung des örtlichen Bauleiters, die Einschränkungen diesen Zonen zu berücksichtigen, sehen wir das Vorhaben als genehmigungsfähig an und haben keine Bedenken gegen die weitere Umsetzung.

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Textfestsetzungen sowie die Begründung sind gemäß den Anregungen der Direktion Landesarchäologie anzupassen.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Textfestsetzungen sowie die Begründung sind gemäß den Anregungen der Direktion Landesarchäologie anzupassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Westnetz GmbH, Schreiben vom 26.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren ,

wir bitten Sie, unsere Stellungnahme vom 08.03.2022 weiterhin zu berücksichtigen.

Stellungnahme vom 08.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

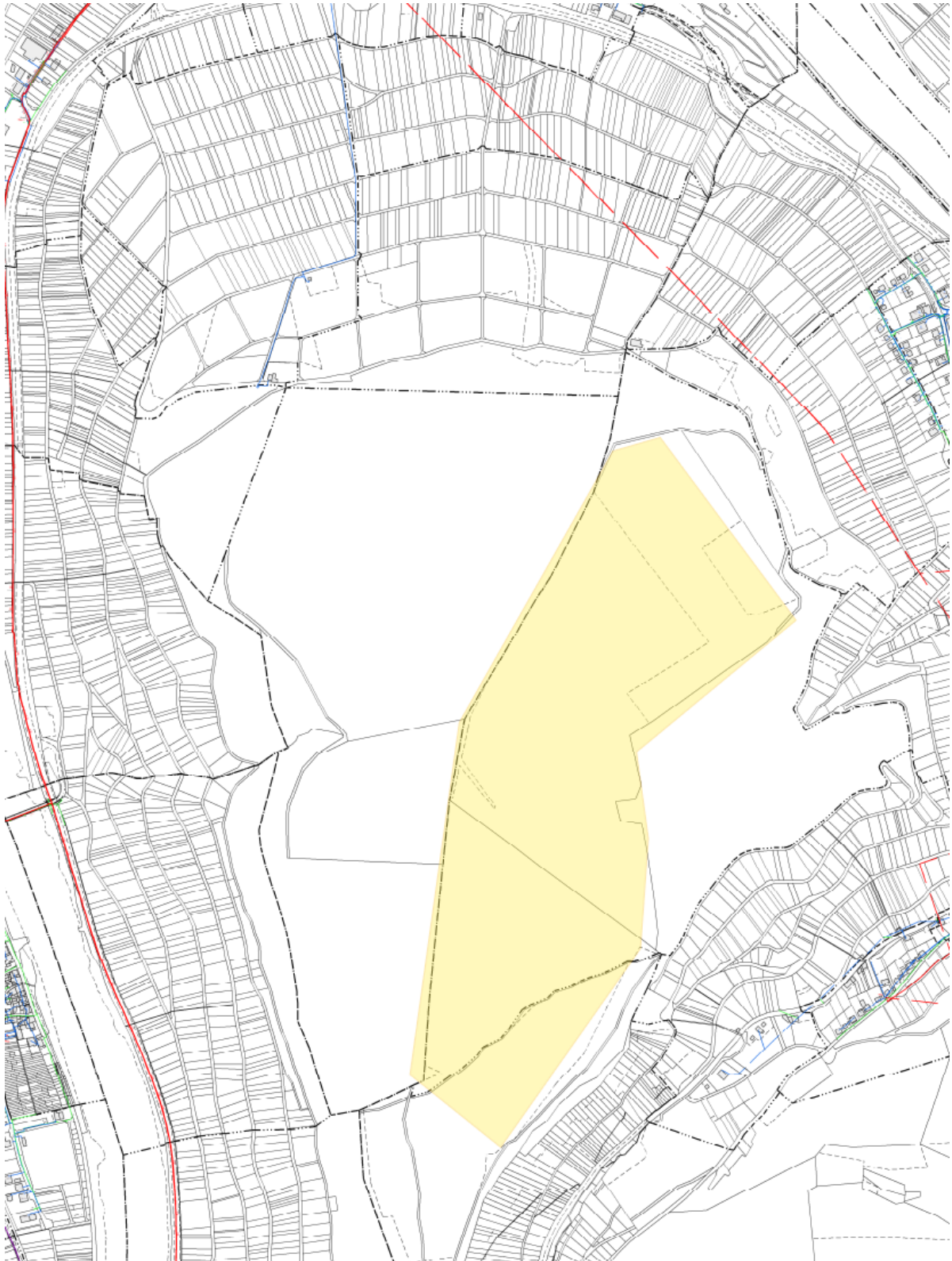
nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans bestehen.

Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Leitungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.



BESCHLUSS:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. , Schreiben vom 16.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung durch unsere ehrenamtliche Mitarbeiterin vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:

Wir erkennen die dringende Notwendigkeit des Ausbaus regenerativer Energien an und befürworten die Minderung fossiler Treibhausgasemissionen durch den Ausbau erneuerbaren Energieträger. Wir weisen jedoch darauf hin, dass unser heimisches Wild regelmäßig Leidtragender von Planvorhaben ist. Sein natürlicher Lebensraum in Wald und Feld wird durch Land- und Forstwirtschaft ebenso wie durch Freizeitaktivitäten immer intensiver von Menschen beansprucht. Er wird durch Neubaumaßnahmen verkleinert und durch Verkehrswege zerschnitten. Zusammenhängende abwechslungsreiche Landschaften sind die Grundlage für gesunde Wildbestände. Unser Wild ist Teil unserer Heimat.

In der Verbandsgemeinde Zell werden derzeit in vielen Gemeinden PV-Freiflächenanlagen durch die verbindliche Bauleitplanung geplant, der Flächennutzungsplan soll im Rahmen der Fortschreibung an die Bauleitplanung angepasst werden. Diese Vorgehensweise widerspricht dem Planungsziel, überörtlich wirksame Planungen in der vorbereitenden Bauleitplanung miteinander und gegeneinander abzuwägen und die Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinden darzustellen. Der Flächennutzungsplan soll eine in die Zukunft gerichtete konzeptionelle Entwicklung darstellen. Faktisch unterbleibt die Überprüfung von Flächen auf ihre Eignung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, es findet keine Alternativen Prüfung statt. Den Planunterlagen ist keine Argumentation zu entnehmen, warum an diesem Standort die Errichtung der PV-Anlage planerisch sinnvoll ist. Nach den Vorgaben des LEP Grundsatz 166 sollen „Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen [...] flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“ Auf diesen Grundsatz wird mit der vorliegenden Planung nicht eingegangen. Wenn Konversionsflächen im notwendigen Flächenausmaß nicht vorliegen, muss zumindest eine Untersuchung der vorhandenen Acker- und Grünlandflächen auf ihren Ertrag, ihre Anbindung, ihre Nähe zu wertvollen Biotopen etc. erfolgen, die die Auswahl des Standortes untermauert. Die Entscheidung zur Planung auf den gewählten Flächen ist nicht nachvollziehbar.

Für die Photovoltaikanlage in Briedel werden der freien Landschaft und den Wildtieren 28 ha entzogen. Auch wenn beabsichtigt ist, die Einfriedung für Klein- und Mittelsäuger durchlässig auszuführen, bedeutet eine eingezäunte Fläche eine Zerschneidung der freien Landschaft und den Entzug von Habitatflächen für alle größere Wildtiere. Der Verlust von Fläche führt zur Verdrängung des Wildes in andere Bereiche, wo höhere Wilddichten und mehr Wildschäden entstehen können. Die Bewegung des Wildes auf angestammten Wechsellern kann beeinträchtigt werden. In den Textlichen Festsetzungen wird die Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger unter Hinweis: Vermeidungsmaßnahmen V7 geführt. Hinweise besitzen keinen rechtsverbindlichen Charakter. Es wird dringend empfohlen, die Art der Zaungestaltung festzusetzen. Wir fordern die Planungs- und Genehmigungsbehörden auf, im Abwägungsprozess die Belange der Wildtiere und ihrer Lebensräume stärker in den Fokus zu nehmen.

Die Gestaltung der Einzäunung und der Abstand zu Waldflächen muss so gestaltet sein, dass eine ordnungsgemäße Bejagung zur Vermeidung von Wildschäden und zur Seuchenprävention möglich ist.

Eine mit dem Bau und Betrieb erhebliche Minderung des Jagdwertes und die erschwerte Bejagbarkeit der Flächen müssen in angemessener Weise ausgeglichen werden.

Wir fordern dringend eine Abkehr von der derzeitigen Praxis der beliebigen Standortwahl für Freiflächen-PV-Anlagen im unbebauten Außenbereich in der Verbandsgemeinde Zell. Eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes mit Konzentrationsflächen, analog zu Flächen für Windkraftanlagen, ist dringend geboten, um der Zerschneidung der freien Landschaft entgegenzuwirken. Grundsätzlich sollten PV-Anlagen mit letzter Priorität in der freien Landschaft auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Vornehmlich sollten Dachflächen und vorbelastete Standorte genutzt werden.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Jagdverbandes sind verständlich. Die Planung sieht deshalb auch Abstände zum Wald, Grün- und landwirtschaftliche Flächen vor, die als Äsungsflächen und Wildkorridore genutzt werden können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde eine umfangreiche artenschutzrechtliche Potentialanalyse erarbeitet. Das Fazit der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wurde in der Abwägung zur Stellungnahme des Forstes abgedruckt.

Im Zusammenhang mit der Planung wurde die Planung mit den Jagdpächtern erörtert.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schreiben vom 17.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung in dem vorgenannten Verfahren danken wir. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald -Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.- nimmt wie folgt Stellung:

In der Gemarkung Briedel soll an einem Standort eine PV-Anlage mit einer Nettofläche von 28,0 ha (sic) entstehen. Die Situation in dieser Gemarkung wird aufgrund des immensen Flächenumfangs aus naturschutzfachlicher Sicht unverhältnismäßig belastet.

Darum fordern wir:

- Die in der Nutzungsschablone der Planzeichnung angegebene Oberhöhe der Module von 3,50 m darf aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht überschritten werden.
- Der Rückbau der Anlage, insbesondere der Betonfundamente nach Beendigung der Nutzung, ist im Bauleitverfahren zu regeln.
- Die Aussparung von entsprechend gestalteten Migrationslinien für wildlebende Tiere aufgrund der Großflächen.
- Die Offenhaltung der Migrationsmöglichkeit der Schutzzaunanlagen für Kleinsäuger bis zum Dach.
- Einen bedarfsgerechten Ausbau der notwendigen Zubringerwege. Die dabei eingesetzten Materialien dürfen den chemikogeologischen Zustand der Böden im Hinblick auf die Vegetationszusammensetzung nicht verändern. Ortsbürtiges Material ist daher fremdem, wie beispielsweise Kalkzement ö.ä., vorzuziehen.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. werden zur Kenntnis genommen. Die maximale Bauhöhe von 3,50 wurden im Bebauungsplan festgesetzt.

Der Rückbau der Anlage ist in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Projektierer geregelt.

Der Bebauungsplan sieht die Aussparung von entsprechend gestalteten Migrationslinien für wildlebende Tiere im Bereich zwischen dem nördlichen und südlichen Baufeld vor. Den geforderten Migrationsmöglichkeiten für Kleinsäuger bis zum Dach wird, durch die Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger, Rechnung getragen.

Die Gestaltung und der Ausbau der Zubringerwege wurden in Abstimmung mit der Ortsgemeinde festgelegt.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Schreiben vom 23.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer oder Überschwemmungsgebiete. Östlich des Plangebietes entspringen zwei Quellbäche, der Bach von der Buche (Gewässer III. Ordnung), sowie der Weingraben (Gewässer III. Ordnung). Nach den Planunterlagen erfolgt die Anfahrt zum Plangebiet ausschließlich über die vorhandenen Wirtschaftswege. Somit sind Beeinträchtigungen der benachbarten Quellregionen, Gewässer und ihrer Ufer in der Bauzeit, sowie auch im Betrieb nicht zu befürchten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

2. Starkregenvorsorge

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht für Teile des Plangebietes eine geringe bis mäßige sowie eine mäßige bis hohe Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten und Photovoltaikanlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

3. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der OG Briedel aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die geforderte Validierung der Sturzflutgefährdung ist vor Ort durch den Projektierer durchzuführen.

Die Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft wurden im Bebauungsplan derzeit bereits berücksichtigt, in dem die zulässige Gesamtversiegelung durch Festsetzungen auf max. 2.000 m² der Flächen begrenzt wird. Damit wird auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen.

Die Firma ConSoGeol GmbH&Co.KG beurteilt die Niederschlagswassersituation, den Oberflächenabfluss und die Versickerung bei Freiflächen-PV-Anlagen wie folgt:

Durch den Bau des Solarparks ändern sich zunächst die Niederschlagsituation, der Bodenaufbau, die Hangneigung und auch alle anderen für den Oberflächenabfluss maßgeblichen Parameter in keiner Weise.

Da die einzelnen Solarpaneele nicht als geschlossene Fläche lückenlos miteinander verbunden sind, sondern bei allen solchen Anlagen immer ganz bewusst Spalten zwischen allen Modulen gelassen werden, kann es zu keiner Konzentration des Abflusses über einen gesamten Solartisch kommen, geschweige denn über noch größere Flächen. Eine Ausspülung des Bodens kann bei der Abflussmenge eines einzelnen Paneels auch bei starkem Regen ausgeschlossen werden.

Manchmal wird auch eine „Perforation“ des Bodens durch die Ramppfosten und eine damit erhöhte Wasserwegsamkeit durch die belebte Bodenzone hindurch vermutet, was zur Besorgnis bezüglich des leichteren Eintrags von Stoffen von der Erdoberfläche in tiefere Bodenschichten Anlass geben könnte. Dies ist nicht der Fall, da die Gründung einer Solaranlage auf Ramppfosten die allseitige kraftschlüssige Einbettung der Pfosten im Boden unbedingt erfordert. Pfosten mit offenen Spalten zum Boden hin wären nicht standfest. Wo aber der Boden fest und bündig an den Pfosten anliegt, steht kein offener Sickerkanal für Wasser zur Verfügung. Sollte dies aber doch vereinzelt kurz nach dem Einrammen von Pfosten vorkommen, führt das Einschwemmen von Feinteilen in solche Öffnungen in kurzer Zeit zu einer Verfüllung der Spalten und damit zu einer Blockade des Wasserwegs.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die bei Regen oberflächlich abfließende Wassermenge durch eine Photovoltaikanlage nicht verändert wird. Im Vergleich zu einer intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung wird sich die Situation sogar deutlich verbessern, weil der Boden in der Anlage im Endzustand das gesamte Jahr über eine durchgängige Vegetationsdecke aufweisen wird. Auch der (mittlerweile übliche) oft über 10 m breite Randstreifen zwischen Modultischen und Grundstücksgrenze mit einer noch intensiveren Begrünung in diesem Bereich wirkt einer Abschwemmung wesentlich besser entgegen als die früher bis zum Rand reichende intensive Ackernutzung. Bei einer Nutzung als Ackerfläche hingegen war der Boden regelmäßig ab der Ernte bzw. umbrechenden Bodenbearbeitung bis mehrere Wochen nach der folgenden Aussaat ohne durchgängige Pflanzendeckung, sodass das Auswaschungsrisiko bei dieser Art der Bodennutzung wesentlich größer war.

Im Rahmen der vorliegenden Planung sollten die von der SGD Nord aufgezeigten Bereiche vertiefend betrachtet werden. Hier bietet sich die Anlage von Gräben und Mulden zur Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswasser an. Dies ist im Rahmen des Bauantrages abschließend zu prüfen.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Der Projektierer hat die Anregungen der SGD-Nord bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen und vertieft zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu b):

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Briedel beschließt – unter Berücksichtigung der zuvor genannten Beschlüsse - den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 7

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Briedel; Aufstellung des Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaik";

- a) Erneute Beschlussfassung über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen**
- b) Erneuter Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB**

Sach- und Rechtslage:

Vorab:

Nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung Cochem-Zell wurden die Flächen i. S. v. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), bei welchen es sich um gesetzlich geschützte Biotope handelt, nicht im Abwägungsvorgang in der Sitzung vom 15.02.2024 erwähnt. Das Planungsbüro WeSt hat die nun vorliegende Abwägungstabelle diesbezüglich ergänzt. Die Ausführungen sind rot hervorgehoben.

Kurz zusammengefasst befinden sich die angesprochenen § 30-Flächen im Nordwesten des nördlichen Plangebietes und werden vom Baufenster bereits ausgespart. Auswirkungen auf diese Flächen werden deshalb nicht gesehen. Diese bleiben vollständig erhalten; eine Befreiung ist demnach entbehrlich.

Darüber hinaus sind dieser Abwägungstabelle folgende Unterlagen beigelegt:

- Landwirtschaftliches Gutachten
- Landwirtschaftliches Nutzungskonzept
- Stellungnahme der Anwaltskanzlei Orth Kluth zum Nachweis einer Agri-PV-Anlage

ZU A)

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri-Photovoltaikanlage“ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.09.2023 gebeten bis zum 25.10.2023 Stellung zu nehmen. Mit Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 15.09.2023 wurde die Offenlage des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.09.2023 bis einschließlich 25.10.2023 durchgeführt.

Die während des Verfahrens eingegangenen Anregungen und Bedenken werden dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Seitens der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben. Insgesamt haben 18 Behörden eine Stellungnahme abgegeben. Davon 6 ohne und 12 mit abwägungsrelevantem Inhalt.

Der Gemeinderat Briedel würdigt die eingegangenen Anregungen und Bedenken wie folgt:

1. Schreiben/Fax/Mail der

- a. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 25.09.2023
- b. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum, 10.10.2023
- c. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., 10.10.2023
- d. Handelsverband Südwest, 20.10.2023
- e. Deutscher Wetterdienst (DWD), 23.10.2023

Kennntnisnahme – kein Abwägungsbedarf

2. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schreiben vom 04.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Beteiligung in dem vorgenannten Verfahren danken wir.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald -Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.- nimmt wie folgt Stellung:

Wir weisen auf unser Schreiben vom 21.04.23; Z. 22.06-265/23

Die in der Planung angesprochene Sturzbachgefahr (S. 23 ff. der Begründung) der berührten Fließgewässer teilen wir. Eine Vorsorgeplanung erscheint hier dringend angezeigt.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bereich der Fließgewässer wurde der erforderliche Abstand durch Verkleinerung der Baufenster eingehalten. Aufgrund der Nutzung der Flächen werden keine weitere Maßnahmenerfordernisse gesehen.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur- und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Schreiben vom 30.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir danken für die Zusendung der Informationen zu o.a. Planung.

Wir weisen auf unser Schreiben vom 21.04.23; Z. 22.08-261/23.

Die in der Planung angesprochene Sturzbachgefahr (S. 23 ff. der Begründung) der berührten Fließgewässer teilen wir. Eine Vorsorgeplanung erscheint hier dringend angezeigt.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bereich der Fließgewässer wurde der erforderliche Abstand durch Verkleinerung der Baufenster eingehalten. Aufgrund der Nutzung der Flächen werden keine weitere Maßnahmenerfordernisse gesehen.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**4. Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 04.10.2023
Betreff Archäologischer Sachstand**

Planungsinhalt Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet

Wir haben am 19.04.2023 die Ergebnisse einer geomagnetischen Untersuchung erhalten, deren Durchführung wir im Rahmen der Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB gefordert hatten. Aus diesen Ergebnissen resultiert ein veränderter archäologischer Sachstand, der von Seiten des Vorhabenträgers planerisch berücksichtigt werden muss. Wir haben in den Bereichen, in denen eindeutig archäologische Befunde erkennbar sind, sogenannte Konfliktzonen definiert. Innerhalb dieser Konfliktzonen fordern wir eine planerische Berücksichtigung bezüglich der Fundamentierung der PV-Tische. Wir favorisieren in den Konfliktbereichen Betonschwerfüße, welche nicht unter den Pflughorizont greifen. Alternativ sind von Seiten des Vorhabenträgers Konzepte vorzulegen, die den Bodeneingriff unterhalb des Pflughorizontes minimieren (z.B. einen Schraubstab mit geringem Durchmesser). Weiterhin fordern wir von Seiten des Vorhabenträgers einen Detailplan (Vektordaten) zu den Fundamentpunkten, um die Auswirkung auf die davon betroffenen archäologischen Strukturen genau abschätzen zu können. Auf Basis der Planungsvarianten (Schwerfuß/Schraubfundament) ist dann der endgültige Gründungsplan mit unserer Dienststelle abzustimmen. Die Konfliktzonen wurden bereits dem Vorhabenträger in Form von Vektordaten zur Verfügung gestellt und sind in angefügter PDF-Datei ersichtlich. Da es sich um sensible archäologische Daten handelt, bitten wir darum, die Kartierung vertraulich zu behandeln.

Überwindung / Forderung:

Anpassung der Planung

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet

Im Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung fachgerecht zu untersuchen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen Anpassung der Planung

Anhand der vorliegenden Informationen sind im Plangebiet nachweislich archäologische Befunde und Funde vorhanden, die in ihrem Bestand und Lage erhalten bleiben müssen. Daher muss die Vorhabenplanung insoweit abgeändert werden, dass eine Beeinträchtigung des vorhandenen Denkmalbestandes ausgeschlossen werden kann.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Projektierer zu beachten. Die geforderten Unterlagen und Abstimmungen sind mit der Generaldirektion vorzunehmen. Die Stellungnahme ist unter den Hinweisen in die Planunterlagen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Projektierer zu beachten. Im weiteren Verfahren sind die Belange der Generaldirektion weiter zu berücksichtigen. Die bereits vorgenommenen Abstimmungen sind weiter zu vertiefen. Planänderungen ergeben sich derzeit nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Telekom Deutschland GmbH, Schreiben vom 05.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass in der Nähe und neben dem Plangebiet im Weg Telekommunikationslinien verlaufen. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich.

Es muss sichergestellt werden, dass der ungehinderte Betrieb, Unterhaltung, Änderung und Errichtung der Telekommunikationslinien gewährleistet wird.

Der Mindestabstand von Erdungsanlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu unseren Telekommunikationslinien darf 10 m nicht unterschreiten.

Bei Stromleitungen und Energieanlagen (Trafo-/ Umspannstation usw.) dürfen zu unseren Telekommunikationslinien 15 m nicht unterschritten werden.

Der Abstand der Starkstrom- / Hochspannungskabel darf bei Kreuzungen (90 Grad) 0,3 m nicht unterschreiten. Bei Kreuzungen muss die Telekommunikationslinie oben liegen!

Bei Unterschreitung der Mindestabstände werden Schutzmaßnahmen nach ZTV TKNetz gefordert. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planauskunft.Mitte@telekom.de).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der beigefügte Plan keine Einweisung ersetzt!

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Projektierer zu beachten. Die Anlagen liegen nicht im Bereich der Baufenster.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Projektierer zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

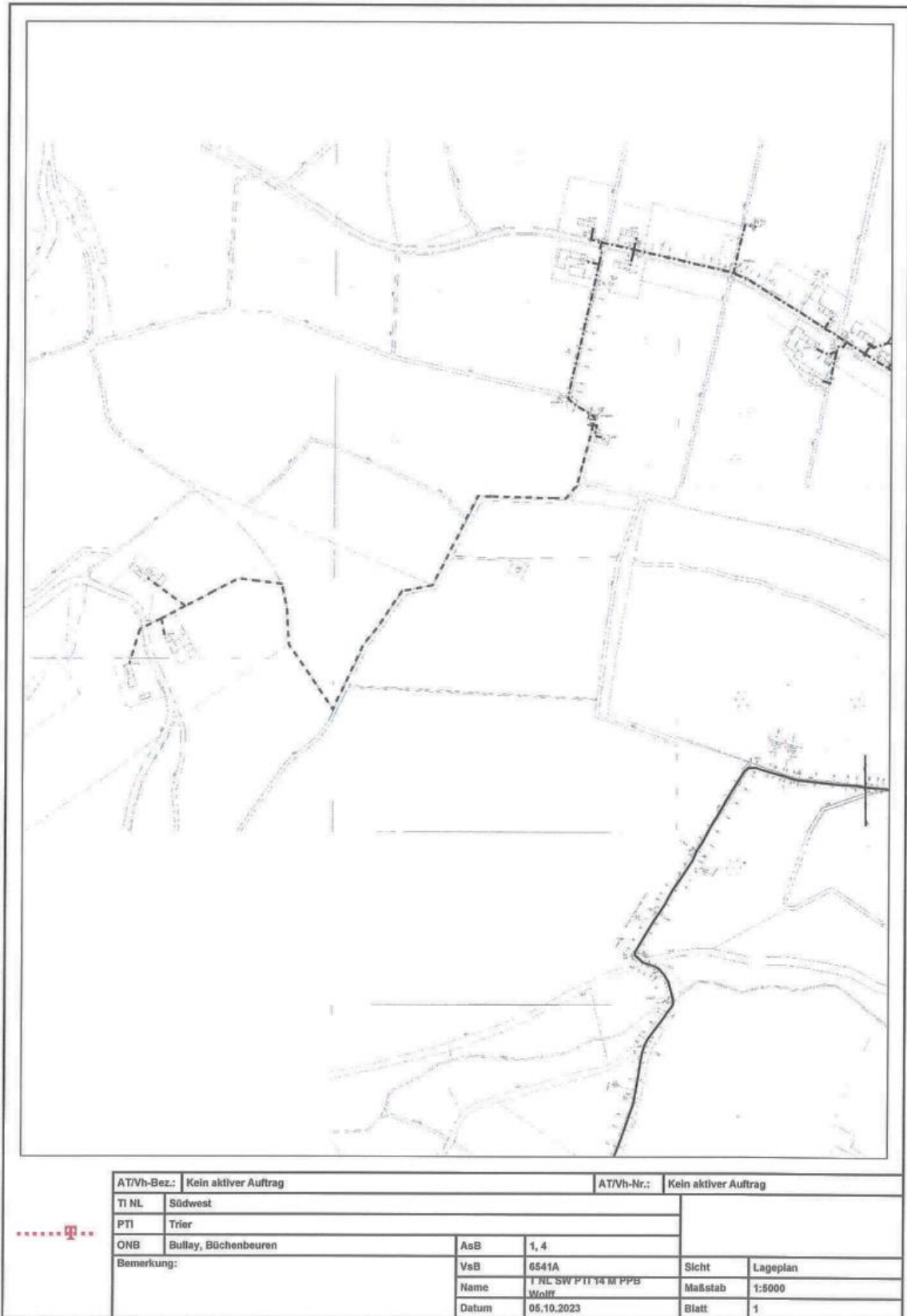


Abbildung: Telekom Deutschland GmbH

6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Schreiben vom 05.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Starkregenvorsorge

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht für das Plangebiet teilweise eine geringe bis hohe Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregeneignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.



2. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Die Ortsgemeinde Briedel strebt Aufstellung des Bebauungsplanes an, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen eine Agri-Photovoltaikanlage zu schaffen, mit der die Fläche gleichzeitig für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion als auch für die Solarstromerzeugung genutzt werden kann.

Innerhalb des Plangebietes A entspringt ein Zufluss des Heckenbaches (Gewässer III. Ordnung). Nord-westlich des Plangebietes A entspringt zudem ein weiterer Zulauf des Heckenbaches (Gewässer III. Ordnung). Östlich des Plangebietes entspringt der Steiniger Bach (Gewässer III. Ordnung) und durchfließt im äußersten östlichen Teil das Gebiet. Zudem befinden sich im Plangebiet zwei kleine Stehgewässer.

Im Frühbeteiligungsverfahren wurde die Eintragung der Gewässer und ihrem 10-Meter-Schutzstreifen, der von der Bebauung auszunehmen ist, in die Planzeichnungen sowie die Aufnahme der Abstandsregelung in die Textfestsetzungen gefordert.

In der vorliegenden Planung sind die geforderten Textfestsetzungen aufgenommen. Die Eintragung der Gewässer in die Planzeichnung sind jedoch nur im Fall des Heckenbaches erfolgt. Dieser ist nun mit einem entsprechenden 10-Meter-Bereich in die Planzeichnung aufgenommen worden. Die Stehgewässer und die Quellenbereiche im Planbereich, sowie deren 10-Meter-Bereiche sind weiterhin nicht dargestellt.

Ein Nachtrag der Darstellung aller Gewässer, sowie deren 10-Meter-Bereichen hat zu erfolgen. Die Baugrenzen sind entsprechend anzupassen.

Bei Beachtung der genannten Auflagen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

3. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri-Photovoltaikanlage“ der OG Briedel aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die geforderte Validierung der Sturzflutgefährdung ist vor Ort durch den Projektierer durchzuführen.

Die Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft wurden im Bebauungsplan derzeit bereits berücksichtigt, in dem die zulässige Gesamtversiegelung durch Festsetzungen auf max. 2.000 m² der Flächen begrenzt wird. Damit wird auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen.

Die Firma ConSoGeol GmbH&Co.KG beurteilt die Niederschlagswassersituation, den Oberflächenabfluss und die Versickerung bei Freiflächen-PV-Anlagen wie folgt:

Durch den Bau des Solarparks ändern sich zunächst die Niederschlagsituation, der Bodenaufbau, die Hangneigung und auch alle anderen für den Oberflächenabfluss maßgeblichen Parameter in keiner Weise.

Da die einzelnen Solarpaneele nicht als geschlossene Fläche lückenlos miteinander verbunden sind, sondern bei allen solchen Anlagen immer ganz bewusst Spalten zwischen allen Modulen gelassen werden, kann es zu keiner Konzentration des Abflusses über einen gesamten Solartisch kommen, geschweige denn über noch größere Flächen. Eine Ausspülung des Bodens kann bei der Abflussmenge eines einzelnen Paneels auch bei starkem Regen ausgeschlossen werden.

Manchmal wird auch eine „Perforation“ des Bodens durch die Rammpfosten und eine damit erhöhte Wasserwegsamkeit durch die belebte Bodenzone hindurch vermutet, was zur Besorgnis bezüglich des leichteren Eintrags von Stoffen von der Erdoberfläche in tiefere Bodenschichten Anlass geben könnte. Dies ist nicht der Fall, da die Gründung einer Solaranlage auf Rammpfosten die allseitige kraftschlüssige Einbettung der Pfosten im Boden unbedingt erfordert. Pfosten mit offenen Spalten zum Boden hin wären nicht standfest. Wo aber der Boden fest und bündig an den Pfosten anliegt, steht kein offener Sickerkanal für Wasser zur Verfügung. Sollte dies aber

doch vereinzelt kurz nach dem Einrammen von Pfosten vorkommen, führt das Einschwemmen von Feinteilen in solche Öffnungen in kurzer Zeit zu einer Verfüllung der Spalten und damit zu einer Blockade des Wasserwegs.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die bei Regen oberflächlich abfließende Wassermenge durch eine Photovoltaikanlage nicht verändert wird. Im Vergleich zu einer intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung wird sich die Situation sogar deutlich verbessern, weil der Boden in der Anlage im Endzustand das gesamte Jahr über eine durchgängige Vegetationsdecke aufweisen wird. Auch der (mittlerweile übliche) oft über 10 m breite Randstreifen zwischen Modultischen und Grundstücksgrenze mit einer noch intensiveren Begrünung in diesem Bereich wirkt einer Abschwemmung wesentlich besser entgegen als die früher bis zum Rand reichende intensive Ackernutzung. Bei einer Nutzung als Ackerfläche hingegen war der Boden regelmäßig ab der Ernte bzw. umbrechenden Bodenbearbeitung bis mehrere Wochen nach der folgenden Aussaat ohne durchgängige Pflanzendeckung, sodass das Auswaschungsrisiko bei dieser Art der Bodennutzung wesentlich größer war.

Im Rahmen der vorliegenden Planung sollten die von der SGD Nord aufgezeigten Bereiche vertiefend betrachtet werden. Hier bietet sich die Anlage von Gräben und Mulden zur Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswasser an. Dies ist im Rahmen des Bauantrages abschließend zu prüfen.

Die Mindestabstände zu Gewässern und Quellen sind, wie von der SGD angeregt, nochmals geprüft worden. Die Abstände zum Heckenbach wurden in der Planzeichnung bereits berücksichtigt und nachrichtlich dargestellt. Der Steininger Bach befindet sich im Osten des Plangebietes. Der Schutzbereich liegt in einer festgesetzten Grünfläche. Die Baufenster wurden so festgesetzt, dass die geforderten Abstände zu den Gewässern eingehalten werden. Zur Klarstellung wird der Schutzbereich des Steininger Baches redaktionell in der Planzeichnung dargestellt.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Der Projektierer hat die Anregungen der SGD-Nord bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen und vertieft zu prüfen.

Die Mindestabstände zum Steininger Bach sind redaktionell in der Planzeichnung zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Forstamt Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 06.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen zunächst aus forstwirtschaftlicher Sicht auf die Vorgaben der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünflächen“ vom 21.11.2018 bzw. deren Vollzugshinweisen. Dort sind, je nach Ausrichtung zum Wald, nachstehend aufgeführte Mindestabstände vorgesehen:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: einfache Baumlänge (i.d.R. 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (i.d.R. 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen oder Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (i.d.R. 90 m)

Hintergrund der vorgenannten Regelung ist neben der Vermeidung von Waldbewirtschaftungseinschränkungen sowie des Gefährdungsrisikos durch umstürzende Bäume vor allem der Ausschluss einer Effizienzmindering der Anlage infolge von Beschattung. Die vorgenannten Mindestabstände sind jedoch nicht generell verbindlich, sondern müssen einzelfallweise betrachtet werden.

Insbesondere topographische Verhältnisse beeinflussen die jeweilige Beschattung. Eine Rücknahme des Waldes zugunsten eines effizienteren Betriebs der PV-Anlage ist aufgrund der eingangs erwähnten Landesverordnung ausgeschlossen. Die Planfläche B grenzt, nach RROP Mittelrhein-Westerwald, an einen Bereich der als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft eingestuft ist. Sollte es daher zu einer Baumentnahme kommen, wäre ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Um diesen möglichen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken, ist zu den angrenzenden Waldbeständen ein Mindestabstand von 30m einzuhalten.

Entlang der Projektflächenränder sowie durch die Anlagenflächen hindurch, verlaufen Wirtschaftswege, welche für die Erschließung und Sicherstellung der Rettungskette im Wald unabkömmlich sind. Diese Wege müssen in Zukunft erhalten bleiben und nach dem Bauvorhaben wieder in ihren Ursprungszustand (Rundprofil) zurückversetzt werden. Von einem Einsatz von Fremdstoffen als Wegebaumaterial soll abgesehen werden. Ebenso dürfen diese Wege nicht umzäunt werden, um eine dauerhafte Befahrung, Erreichbarkeit aufgrund von Waldbrandbekämpfungen durch Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gewährleisten zu können.

Hinsichtlich der steigenden Waldbrandgefährdungen infolge des Klimawandels und weiterhin erwartete, langanhaltende Trockenperioden, dienen die Wirtschaftswege ebenfalls dem Brandschutz. Es muss ein Brandschutzkonzept erstellt werden, worin dargelegt wird, wie die Feuerwehrfahrzeuge die umliegenden Waldbestände o.a. erreichen sollen.

Eine Haftungsverzichtserklärung von Seiten der potentiellen Betreiber der Anlage wird demzufolge für sinnvoll erachtet.

Der Wegfall umfangreichen Grünlandes führt zu erheblichen, in verschiedenen Bereichen vollständigen Entzug des Nahrungshabitats für vorkommende Rote-Liste-Vogelarten sowie der Äsungsflächen für das Wild. Dies hat zur Folge, dass sich die teilweise ohnehin schon problematischen Wildverbisssituationen im Wald drastisch verschärfen. Es besteht die Gefahr, dass die angestrebte natürliche Verjüngung der Waldbestände nicht mehr zu realisieren sein wird. Es wäre daher sinnvoll, vorab mit den örtlichen Jagdpächtern zu kommunizieren und ggf. Äsungsflächen in die Planung mit aufzunehmen.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Planunterlagen sehen einen Waldabstand von 30,0 m zum angrenzenden Waldmantel vor. Diese Flächen werden als landwirtschaftliche Flächen im Bebauungsplan dargestellt und dienen als Weideflächen.

Für die Waldeigentümer wird zeitnah eine Haftungsverzichtserklärung seitens der Betreiber vorbereitet.

Die Bewirtschaftung der angrenzenden Wälder bzw. Waldränder wird weiterhin ohne Einschränkungen gewährleistet, da alle angrenzenden Wald- und landwirtschaftliche Flächen durch weitere Wirtschaftswege angebunden sind. Hier sind nur geringe Umfahrten hinzunehmen.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung kommt zu folgendem Fazit:

„Nach einer Beurteilung der Habitatausstattung vor Ort und der Auswertung der webbasierten Datengrundlage zu Artvorkommen im Wirkraum der Planung, erfolgte die Relevanzprüfung für potenziell vorkommende Arten und die Einschätzung deren Betroffenheit.

Die Planflächen selbst sind vor allem durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Wertgebende Strukturen wurden in bisherigen Abstimmungen größtenteils bereits von der Überplanung ausgeschlossen, allerdings sollen auf Planfläche A zwei nach § 15 LNatSchG geschützte Wiesen(teilbereiche) überbaut werden.

Eine Betroffenheit durch die Überbauung der Planflächen liegt voraussichtlich für die Feldlerche vor, die auf den Planflächen zumindest stellenweise gute Lebensraumbedingungen vorfindet. Da diese Art empfindlich auf Vertikalstrukturen reagiert kann, können durch die Aufstellung der Modultische potenzielle Brutplätze verloren gehen. Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit erfolgte daher eine vertiefende Untersuchung für die Bodenbrüter im Wirkraum der Planung, deren

Ergebnisse im Fachbeitrag Naturschutz berücksichtigt werden. Im Geltungsbereich der Planung befinden sich potenzielle Habitats von nach FFH-Anhang IV geschützten Amphibienarten. Zur sicheren Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG werden diese Bereiche großzünftig von der Bebauung ausgespart. Bei den nassen/feuchten Bereichen im Süden der Planfläche A wurde nach Auskunft des Auftraggebers (Stand der Information: Juni 2023) die Drainage wieder instandgesetzt, weshalb dieser Bereich zukünftig nicht mehr als Amphibienhabitat in Frage kommt und überplant wird. Weiterhin wird erwartet, dass die Planfläche zumindest zeitweise von einigen planungsrelevanten Tierarten wie Fledermäusen, Greifvögeln, Singvögeln, Wildkatze, etc. als Nahrungshabitat genutzt wird. Die Beeinträchtigungen der Nahrungsgäste sind grundsätzlich als nicht erheblich anzusehen, da die Nahrungsflächen nicht von essentieller Bedeutung für die genannten Arten sind, genügend gleichwertige Ausweichhabitate in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen und/oder Störungen nur kurzzeitig während der Bauarbeiten auftreten. Diese Betroffenheit wird durch den Bau im Winter (Bauzeitenregelung) nochmals gemindert. Nach den Bauarbeiten stehen die Anlagenflächen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Zaundurchlässigkeit, Vermeidung von Beleuchtung) wieder als Nahrungshabitate zur Verfügung. Von einem anlagebedingten Meideverhalten ist nach aktueller Studienlage bei den meisten Arten nicht auszugehen (Herden et al. 2009).

Die direkte Umgebung der Planflächen bietet geeignete Lebensräume für Feldvögel, Gehölzbrüter offener und halboffener Landschaften, Waldvögel, Fledermäuse, Haselmaus, Wildkatze, Amphibien und ggf. Reptilien. Da Gehölzstrukturen und Gewässer von der Überplanung ausgeschlossen wurden, werden durch das Vorhaben größtenteils keine wichtigen Habitatstrukturen direkt in Anspruch genommen. Um erhebliche Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zu vermeiden, ist ein gezielter Bauablauf mit Bauzeitenfenster außerhalb der Reproduktionszeit und stellenweise vor der Winterschlafzeit potenziell betroffener Arten (Fledermäuse, Haselmaus) zu beachten.

Die Flächen der Agri-PV-Anlage sollen zukünftig extensiv beweidet werden, ein kleiner Teilbereich im Osten der Planfläche A soll zum Himbeeranbau genutzt werden. Werden bei der Planumsetzung entsprechende naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigt (Auswahl von geeignetem, regionalem Saatgut für ein artenreiches Grünland und der Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln), ist von einer Aufwertung der Lebensraumfunktion der beanspruchten Flächen für viele Tier- und Pflanzenarten auszugehen (vgl. Herden et al. 2009, Peschel et al. 2019. für Freiflächen-PV-Anlagen).

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG für artenschutzrechtlich relevante Arten (FFH Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten) wird nach derzeitigem Wissensstand und unter Einhaltung der festgelegten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nicht prognostiziert. Die Ergebnisse der Untersuchung zur Artengruppe der Vögel und notwendige Maßnahmen sind im Fachbeitrag Naturschutz zu berücksichtigen.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Ortsgemeinde hält aus o.g. Gründen an der Planung fest. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, Schreiben vom 05.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen Ihrer Beteiligung hatten wir die unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinden Hahn und Raversbeuren intern beteiligt. Von der Ortsgemeinde Raversbeuren haben wir eine Stellungnahme erhalten, die in der Anlage beigefügt ist, damit sie im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB Berücksichtigung findet.

Zu dem Licht-Immissionsgutachten regen wir an, in dem Schaubild zu den Ermittlungen der südlich und westlich liegenden Wohnbebauung von Raversbeuren (Seite 26) die Immissionsorte wiederzugeben, um die Ergebnisse nachvollziehen zu können. Bei den Angaben auf Seite 21 zu den Reflexionen „in Richtung dieses Bereiches der Autobahn A 3“ dürfte es sich um einen Übertragungsfehler handeln.

Darüber hinaus werden Anregungen oder Bedenken zu der Planungsabsicht nicht vorgebracht.

Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung dieses Plangebietes bedeutsam sein könnten, ergeben sich aktuell aus unserem Zuständigkeitsbereich nicht. Wir weisen insoweit lediglich darauf hin, dass wir in einem gesonderten Vorgang zum Trassenverlauf und dem Leitungsanschluss der vorgesehenen Anlagen an ein neues Umspannwerk in der Gemarkung Würriich beteiligt wurden. Die Beantwortung wird nach Abschluss der Prüfung der sich ergebenden Anforderungen erfolgen.

Über weitere Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein könnten, verfügen wir nicht.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg und der Ortsgemeinde Raversbeuren werden zur Kenntnis genommen.

Das Licht-Immissionsgutachten zum Bebauungsplan kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: „Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Briedel sind bei Ausführung der Anlage gemäß des vorliegenden Konzeptes und unter Realisierung der vorgesehenen Ausrichtung der Modulreihen keine Störungen auf der vorbeiführenden Kreisstraße K53, den Landeanflugbereichen des Flughafens Frankfurt Hahn und in der südlich und westlich liegenden Wohnbebauung von Raversbeuren und Hohestein durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.

In Richtung der vorbeiführenden Kreisstraße K53 wurden bei Untersuchung der geplanten Anlagegeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der entfernten Beobachter ermittelt, die bei tief stehender Sonne unter kleinen Blickwinkeldifferenzen $<10^\circ$ zur Sonnenscheibe gesehen werden. In dieser Situation wird der Reflex durch die unvermeidbare Direktblendung der Sonne überlagert und deshalb in der Regel nicht als eigenes Blendereignis wahrgenommen. Nach dem zu Grunde liegenden Bewertungsverfahren werden solche Sonnenlichtreflexionen nicht als Blendung eingestuft.

Darüber hinaus wurden keine Sonnenstände ermittelt, die an diesem geografischen Standort und bei der untersuchten Anlage Blendreflexionen in die relevanten Richtungen erzeugen können.

Die Immissionsorte wurden im Gutachten durch Punktsymbole gekennzeichnet. Ergänzungen, wie von der Verbandsgemeinde gefordert, sollten erfolgen. Die Bezeichnung der Autobahn ist im Gutachten zu korrigieren.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Ortsgemeinde hält aufgrund der Ergebnisse des Blendgutachtens und der Bewertung der Sichtfeldanalyse an der Planung fest. Das Gutachten ist entsprechend der Kommentierung zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Ortsgemeinde Raversbeuren, Schreiben vom 17.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Anlage bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Raversbeuren ist die einzige Ortslage in den Abstandskreisen zu dem Geltungsbereich B. Die nördliche Hälfte des Geltungsbereiches B; eine Südhangfläche, ist heute schon ohne Bebauung sehr gut von der Ortslage Raversbeuren aus einsehbar.

Die geplante Eingrünung der Anlage im Süden ist von der Ortslage Raversbeuren aus nicht zu sehen und wirkt somit der Einsehbarkeit nicht entgegen.

In den Planungsunterlagen zum Bebauungsplan gibt es zum Geltungsbereich B nur eine Aussage zu einer etwaigen Blendwirkung der aufgestellten PV-Module. Es fehlt eine Untersuchung bzw. Aussage über die Blendwirkung der Aufständering (2,10 m bis 4,80m Höhe) und der Modulrahmen.

Wir bitten die o.g. Bedenken und Anregungen an die Verbandsgemeindeverwaltung Zell weiter zu leiten.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg und der Ortsgemeinde Raversbeuren werden zur Kenntnis genommen. Es wurde nach der ersten Beteiligungsphase im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens ein Gutachten zur Klärung der zu erwartenden Störungen durch eine dauerhaft installierte Photovoltaikanlage in Auftrag gegeben. Hier wurden sämtliche relevanten Daten berücksichtigt.

Das Licht-Immissionsgutachten zum Bebauungsplan kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: „Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Briedel sind bei Ausführung der Anlage gemäß des vorliegenden Konzeptes und unter Realisierung der vorgesehenen Ausrichtung der Modulreihen keine Störungen auf der vorbeiführenden Kreisstraße K53, den Landeanflugbereichen des Flughafens Frankfurt Hahn und in der südlich und westlich liegenden Wohnbebauung von Raversbeuren und Hohestein durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.

In Richtung der vorbeiführenden Kreisstraße K53 wurden bei Untersuchung der geplanten Anlagegeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der entfernten Beobachter ermittelt, die bei tief stehender Sonne unter kleinen Blickwinkeldifferenzen $<10^\circ$ zur Sonnenscheibe gesehen werden. In dieser Situation wird der Reflex durch die unvermeidbare Direktblendung der Sonne überlagert und deshalb in der Regel nicht als eigenes Blendereignis wahrgenommen. Nach dem zu Grunde liegenden Bewertungsverfahren werden solche Sonnenlichtreflexionen nicht als Blendung eingestuft.

Darüber hinaus wurden keine Sonnenstände ermittelt, die an diesem geografischen Standort und bei der untersuchten Anlage Blendreflexionen in die relevanten Richtungen erzeugen können.

Die Immissionsorte wurden im Gutachten durch Punktsymbole gekennzeichnet. Ergänzungen, wie von der Verbandsgemeinde gefordert, sollten erfolgen. Die Bezeichnung der Autobahn ist im Gutachten zu korrigieren.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Ortsgemeinde hält aufgrund der Ergebnisse des Blendgutachtens und der Bewertung der Sichtfeldanalyse an der Planung fest. Das Gutachten ist entsprechend der Kommentierung zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Landesjagdverband, Schreiben vom 24.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:

Wir erkennen die dringende Notwendigkeit des Ausbaus regenerativer Energien an und befürworten die Minderung fossiler Treibhausgasemissionen durch den Ausbau erneuerbaren Energieträger. Jedoch weisen wir darauf hin, dass unser heimisches Wild regelmäßig Leidtragender von Planvorhaben ist. Sein natürlicher Lebensraum in Wald und Feld wird durch Land- und Forstwirtschaft, ebenso wie durch Freizeitaktivitäten immer intensiver vom Menschen beansprucht. Er wird durch Neubaumaßnahmen verkleinert und durch Verkehrswege zerschnitten. Zusammenhängende freie und abwechslungsreiche Landschaften sind die Grundlage für gesunde Wildbestände. Unser Wild ist Teil unserer Heimat.

In der Verbandsgemeinde Zell werden derzeit in vielen Gemeinden PV-Freiflächenanlagen durch die verbindliche Bauleitplanung geplant, der Flächennutzungsplan soll im Rahmen der Fortschreibung an die Bauleitplanung angepasst werden. Diese Vorgehensweise widerspricht dem Planungsziel, überörtlich wirksame Planungen in der vorbereitenden Bauleitplanung miteinander und gegeneinander abzuwägen und die Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinden darzustellen. Der Flächennutzungsplan soll eine in die Zukunft gerichtete konzeptionelle Entwicklung darstellen. Mit der Nutzung des Parallelverfahrens kann im Flächennutzungsplan keine andere als die im Bebauungsplan vorgesehene Fläche als geeignet dargestellt werden. Eine Untersuchung von Standorten und die Entwicklung von Vorranggebieten findet somit nicht statt. Flächen werden also nicht nach ihrer Eignung ausgesucht, sondern nach ihrer Verfügbarkeit, weil sie im gemeindlichen Eigentum stehen oder Besitzer sie zur Verfügung stellen. Das führt zu einem weiteren Fehler der vorliegenden Planung.

Der Gesetzgeber verlangt gem. § 3 BauGB unter anderem, die Öffentlichkeit über „[...] sich wesentlich unterscheidende Lösungen“ zu unterrichten. In den Planunterlagen findet sich im Umweltbericht unter Punkt 4.16 die Erklärung zur Flächenuntersuchung und Flächenauswahl:

„Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung hat die Ortsgemeinde Briedel in Abstimmung mit dem Landwirt und einem Projektierer landwirtschaftliche Flächen geprüft, die für eine Agri-PV-Anlage geeignet sind. Da die Flächen als Weideland genutzt werden sollen, ist der Standort im Umfeld der Hofanlage aus Sicht des Landwirtes ideal geeignet.“

Gemeindliches Handeln und Planen erfolgt, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.“ (BauGB § 1 Abs. 5). Der Auftrag an den Plangeber ist, im Sinne des Wohls der Allgemeinheit zu handeln und zu planen. Das bedarf der Untersuchung von Alternativen, auch außerhalb des Eigentums des Landwirts.

Für die Agri-Photovoltaikanlage in Briedel werden der freien Landschaft und den Wildtieren 44,04 ha entzogen. Auch wenn beabsichtigt ist, die Einfriedung für Klein- und Mittelsäuger durchlässig auszuführen, bedeutet eine eingezäunte Fläche eine Zerschneidung der freien Landschaft und den Entzug von Habitatsflächen für alle größeren Wildtiere. Der Verlust von Fläche führt zur Verdrängung des Wildes in andere Bereiche, wo höhere Wilddichten und mehr Wildschäden entstehen können. Dies ist gerade im Hinblick auf die klimaangepasste Umwandlung der Wälder von Bedeutung, bei der der Wildverbiss der jungen Bäume der mangelnden Bejagung der Pflanzenfresser angelastet wird. Die ständig wachsende Beanspruchung von freier Landschaft durch den Menschen zwingt das Wild, sich andere Äsungsflächen zu suchen und wird dort zum Schadwild gemacht.

Die Bewegung des Wildes auf angestammten Wechsellern kann beeinträchtigt werden. Wechselndes Wild wird durch die Zaunanlage des nördlichen Planbereichs auf über 500 m gezwungen, die K 52 östlich oder westlich des Plangebiets zu überqueren, was dort zu Konzentrationen von Wildunfällen führen kann.

Wir bitten die Planungs- und Genehmigungsbehörden, im Abwägungsprozess die Belange der Wildtiere und ihrer Lebensräume stärker in den Fokus zu nehmen. Die Gestaltung der Einzäunung und der Abstand zu Waldflächen muss so gestaltet sein, dass eine ordnungsgemäße Bejagung zur Vermeidung von Wildschäden und zur Seuchenprävention möglich ist.

Eine mit dem Bau und Betrieb erhebliche Minderung des Jagdwertes und die erschwerte Bejagbarkeit der Flächen muss in angemessener Weise ausgeglichen werden.

Wir bitten daher dringend eine Abkehr von der derzeitigen Praxis der beliebigen Standortwahl für Freiflächen-PV-Anlagen im unbebauten Außenbereich in der Verbandsgemeinde Zell. Eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes mit Konzentrationsflächen, analog zu Flächen für Windkraftanlagen, ist dringend geboten, um der Zerschneidung der freien Landschaft entgegen-

zuwirken. Grundsätzlich sollten PV-Anlagen mit letzter Priorität in der freien Landschaft auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Vornehmlich sollten Dachflächen und vorbelastete Standorte genutzt werden.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Jagdverbandes sind verständlich. Die Planung sieht Abstände zum Wald vor. Im vorliegenden Fall sollen die vorhandenen Flächen aber weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Die Flächen werden zukünftig als Weideland genutzt. Sie sind u.a. auch deshalb eingezäunt damit sie zur Mutterkuhhaltung/Rinderbeweidung genutzt werden können.

Im Vorfeld der Aufstellung der Bebauungspläne wurde, wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung dargestellt, seitens der Verbandsgemeinde eine umfassende Studie zur Ermittlung von Potentialflächen für Photovoltaikflächen erarbeitet. Es wurde ein Kriterienkatalog erstellt, der z.B. alle Vorrangflächen für die Nutzung als Photovoltaikflächen ausschließt. Sämtliche natur-schutzfachlichen und sonstigen Restriktionen wurden bewertet. Für die Eignungsflächen wurden zwei landesplanerische Stellungnahmen beantragt. Vorliegende Flächen wurden auf Antrag des Projektierers in Abstimmung mit der Ortsgemeinde geprüft und mit der Studie abgeglichen. Die Flächen wurden als geeignet angesehen und aufgrund der besonderen Nutzung als Agri-Photovoltaikanlage in das Gesamtkonzept integriert. Die entsprechenden Beschlüsse durch die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde liegen vor. Auch die landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan liegt in der Zwischenzeit vor. Die Flächen sind Teil der Flächennutzungsplanfortschreibung. Damit ist die Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der VG Zell abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Planung sollte die Ortsgemeinde bzw. der Projektierer mit den Jagdpächtern die Planung erörtern und abstimmen.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Ortsgemeinde hält aus o.g. Gründen an der Planung fest. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 15.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage“ der Ortsgemeinde Briedel wurden wir gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange - um Stellungnahme gebeten.

Die in unserem Schreiben vom 15.05.2023 vorgebrachten Bedenken gegenüber der Aufstellung des BP halten wir vollumfänglich aufrecht.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz steht im Übrigen grundsätzlich den erneuerbaren Energien (Wind, Sonne, Biomasse) äußerst positiv gegenüber. Die LWK RLP unterstützt ebenfalls die Pläne zum verstärkten und beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren. Auch PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen werden seitens der LWK nicht kategorisch ausgeschlossen. An diesem Punkt jedoch müssen seitens der Landwirtschaft die roten Linien formuliert und aufgezeigt werden. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat daher bereits vor zwei Jahren einen „Leitfaden zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen“ formuliert und kürzlich aktualisiert. Der Entwurf dieser aktualisierten Fassung ist diesem Schreiben beigelegt und der Unterzeichner hat einige wichtige Passagen farblich markiert, die für den Bebauungsplanentwurf Agri-PV Briedel besondere Bedeutung haben.

Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen

Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Corona-Pandemie und der Krieg in der Ukraine haben auch deutlich gemacht, dass „volle Regale“ auch bei uns nicht als Selbstverständlichkeit betrachtet werden dürfen.

„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens — sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungssektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt.“ (Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)

Die Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) bringt im Rahmen der Energiewende die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Derzeit sind die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene ständigen Änderungen unterworfen. Hinzu kommen eine Beschleunigung der Planungsprozesse sowie Konzepte von Gemeinden, Verbandsgemeinden und Planungsgemeinschaften, die nicht immer aufeinander abgestimmt werden. Dies führt zu erheblichen Verwerfungen in der Agrarstruktur und den landwirtschaftlichen Betrieben. **Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist bereits jetzt schon festzustellen, dass anstehende Planungen für PV Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird.** Die Aussicht der Grundstückseigentümer, eine PV-Anlage auf ihren landwirtschaftlichen Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. **Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden und/oder Investoren die Bodenmärkte beeinflussen.**

Um Belange der Landwirtschaft, der Betriebe und der Agrarstruktur besser zu berücksichtigen sind nachfolgende Punkte bei der Planung von FFPV-Anlagen **zwingend einzuhalten**:

1. Planung mit Augenmaß!

Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. Es sollen maximal 2 % der Ackerflächen beansprucht werden. Flächendarstellungen in den Bauleitplänen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Eine Suchkulisse von max. 4 % ist dabei als ausreichend anzusehen. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist

durch ein Monitoring zu begleiten. **Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen.**

Die Wahrnehmung aller örtlicher Aufgaben als Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch der Landwirtschaft liegt in der Verantwortung jeder Gemeinde. Weitere Flächen sollen in den Regionalen Raumordnungsplänen dargestellt werden. Hier ist unbedingt das Gegenstromprinzip zu beachten, sodass eine geordnete und maßvolle Planung über alle Planungsebenen hinweg gewährleistet wird.

Um eine lokale Überlastung einzelner Gebiete zu vermeiden, sollten aus Sicht der Landwirtschaftskammer einzelne FFPV-Anlagen einerseits konzentriert auf wenigen Standorten in einer Gemeinde und andererseits **in einem für den Raum verträglichen Flächenumfang umgesetzt werden**. In der Regel kann dies in einer Gemeinde bei einer Anlage von etwa 10 ha bis 20 ha angenommen werden. Die o. g. Grenze von maximal 2 % der LN ist dabei zu beachten.

2. Konsequente Anwendung und Einhaltung von raumordnerischen und bauleitplanerischen Verfahrensschritten.

Eine saubere Einhaltung der raumordnerischen Verfahrensschritte und consequente Begründungen in der Bauleitplanung sind Voraussetzung für eine objektive Planung. Die frühzeitige Einbindung aller Betroffenen und die Berücksichtigung aller Kriterien der Freiraumplanung sind somit die Grundlage für rechtsstaatliche und von der Gesellschaft akzeptierte Entscheidungsprozesse. Die Flächenbeurteilung muss daher auf Grundlage eines durch die Träger der Bauleitplanung abgestimmten Gesamtkonzeptes erfolgen. In diesem Gesamtkonzept ist die Landwirtschaftskammer frühzeitig zu beteiligen. Die Vorgabe des Landes, max. 2 % der Ackerflächen zu beanspruchen ist zwingend einzuhalten.

3. Keine Inanspruchnahme von in der Regionalplanung ausgewiesenen landwirtschaftlicher Vorrangflächen.

Vorrangflächen für die Landwirtschaft werden in den Regionalen Raumordnungsplänen als Ziel dargestellt. Die regelmäßige Definition, dass „eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig ist“ führt zu dem Ergebnis, dass eine FFPV-Anlage (die anders als bei Windenergieanlagen größere Flächen in Anspruch nimmt) nicht mit den Zielen der Regionalplanung zu vereinbaren ist. Sofern an einem Standort agrar- strukturelle Verschlechterungen verhindert werden können, sind geringfügige Inanspruchnahmen von Vorrangflächen im Einzelfall mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer vertretbar. **Eine Flächenmehrfachnutzung ist in Form von Agri-PV- Anlagen (DIN SPEC91434) im Einzelfall möglich.**

4. Dachflächen haben Vorrang, ertragsschwache Standorte sind zu bevorzugen

Es wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll. Der Ausbau auf versiegelten Flächen hat damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt neben einem flächenschonenden Ausbau bevorzugt „ertragsschwache“ landwirtschaftliche Standorte auszuwählen. Dabei sind nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen, die nicht allein an der Bodengüte eines Standortes festgemacht werden können:

- a. **Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. Dabei ist unterdurchschnittlich nicht automatisch ertragsschwach gleichzusetzen.**

*Das Kriterium „ertragsschwach“ nach G 166 des LEP IV ist auf Ortsgemeindeebene zu betrachten. Für jede betroffene Gemeinde ist die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. Anschließend ist die Bodengüte der überplanten Flurstücke zu ermitteln. Nur Flächen mit **deutlich unterdurchschnittlicher Bodengüte können als ertragsschwach angesehen werden**. Daraus ergibt sich, dass alle anderen Flächen als Ausschlussflächen anzusehen sind.*

- b. **Berücksichtigung von Grundstücken mit für den Planungsraum besonderen landwirtschaftlichen Nutzungseigenschaften.**

Besondere Nutzungseigenschaften ergeben sich durch die Eignung für bestimmte Kulturen, wie z.B. durch die Möglichkeit der Beregnung, den Anbau von Kulturen wie Gemüse auf leichten Standorten oder Dauerkulturen. Auch diese Standorte sind als Ausschlussflächen anzusehen, die Aufzählung ist nicht abschließend.

- c. **Bei einer Flächenbeurteilung müssen auch Gebiete in Schutzgebieten berücksichtigt werden.**

Sofern in einem Gebiet naturschutzfachliche Nutzungsaufgaben für landwirtschaftliche Flächen bestehen, können diese Flächen grundsätzlich für eine Planung herangezogen werden. Insbesondere sind Standorte in Schutzgebieten zu berücksichtigen, soweit keine erhebliche Beeinträchtigung für den Naturschutz durch PV Anlagen zu erwarten sind.

- d. **Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Solareinstrahlung geprägt sind.**

Um eine möglichst effektive Solarleistung zu erzielen und gleichzeitig, so wenig wie möglich Landwirtschaftsfläche zu beanspruchen, sind alle landwirtschaftliche Flächen mit unterdurchschnittlicher Solareinstrahlung als Standort grundsätzlich nicht geeignet, dazu hat eine geeignete Darstellung zu erfolgen.

5. Berücksichtigung der agrarstrukturellen Situation gem. § 1 Satz 6 Nr. 8b BauGB

Agrarstrukturelle Belange sind zu erfassen und als eigenständiger Faktor in die Planungen einzubringen. Dazu gehören besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (insbesondere Bodenordnungsverfahren) und Nutzungseigenschaften, die sich bspw. durch die Schlaggröße, den Flächenzuschnitt, die Erschließung und die landwirtschaftliche Infrastruktur (z.B. Drainagen, Beregnung, Kulturschutz) ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Entsprechende Flächen sind als Ausschlussflächen für FFPV-Anlagen anzusehen. Weitere agrarstrukturell beachtliche Aspekte sind:

- a. **Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich**

Landwirtschaftliche Hofstellen im Außenbereich bedürfen eines besonderen Schutzes. Daher sind Flächen im Umkreis von 400 m um landwirtschaftliche Aussiedlungen für FFPV-Anlagen grundsätzlich auszuschließen, um so die für eine Betriebsentwicklung und Weidetierhaltung bedeutendsten Flächen nachhaltig für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.

b. Berücksichtigung einzelbetrieblicher Belange bis hin zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung

In allen Fällen ist zu prüfen, ob einzelne Betriebe durch die Überplanung von Flächen mit FFPV-Anlagen einen Verlust von bewirtschafteten Flächen erfahren. Soweit der Verlust von Pachtflächen zu einer Existenzgefährdung führt, sind diese Standorte ebenfalls als Ausschlussflächen anzusehen.

c. Einflüsse durch die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sind zu beachten.

Bei der Errichtung von FFPV-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass die Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen regelmäßig zu Staubentwicklungen im Rahmen der Ernte und Bodenbearbeitung führt. Diese außenbereichstypischen Immissionen sind durch den Betreiber der Anlage hinzunehmen. Ein Abwehranspruch ist ausgeschlossen.

d. Summationseffekte aufgrund weiterer Flächeninanspruchnahmen im Umfeld sind zu beachten.

Summationseffekte durch weitere Flächen in Anspruch nehmende Planungen wie Siedlungs- und Verkehrsflächen incl. Gewerbe- und Industrieflächen, Windkraftflächen, Maßnahmen der Aufforstung und Schutzgebietsausweisungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

e. Planungen mit Synergieeffekten zur Starkregenvorsorge, zum Hochwasserschutz und zur Erosionsminderung sind vorrangig umzusetzen.

Bei Errichtung einer FFPV sollten Flächen priorisiert werden, die einen Beitrag zur Erosions- und Starkregenvorsorge leisten können. Dies sollte vor der Inanspruchnahme anderer landwirtschaftlicher Flächen für FFPV verbindlich geprüft werden., Die Starkregengefährdungskarten des Landes sind als Grundlage heranzuziehen.

f. Die gesicherte Erschließung ist nachzuweisen.

Sowohl die Genehmigung nach dem Baugesetzbuch privilegierter Anlagen als auch über ein Bauleitplanverfahren realisierte Anlagen sind an eine gesicherte Erschließung geknüpft. Wirtschaftswege sind gem. § 1 Abs. 5 LStrG keine öffentlichen Straßen und dienen ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Diesem Umstand ist bei der Planung und Genehmigung von FFPV-Anlagen Rechnung zu tragen. Gegebenenfalls sind entsprechende Widmungen vorzunehmen.

6. Für die Errichtung von FFPV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation einzufordern. Im Gegenteil, die positive Wirkung für den Naturschutz durch Extensivierung soll als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden.

FFPV-Anlagen, die auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, sind naturschutzrechtlich nicht als Eingriff anzusehen. Durch die Erzeugung regenerativer Energie und durch die i.d.R. extensive Nutzung der verbleibenden Flächen ergeben sich Aufwertungspotenziale, die verbindlich anzurechnen sind.

7. Eine sachgerechte Flächenbeurteilung erfolgt unabhängig vom Anlagentyp der zu installierenden Anlage, wie zum Beispiel von Agri-PV-Anlagen

Agri-PV-Anlagen sind bisher noch nicht über Modellprojekte und Versuchsstandorte hinaus praxiserprobt. Die DIN SPEC 91434 ist verbindlich anzuwenden. Sofern schlüssige Konzepte vorliegen, können geeignete Standorte im Einzelfall geprüft werden.

8. Forstliche Kalamitätsflächen sollten in Gebieten mit überdurchschnittlichem Waldanteil als potentielle FFPV-Standorte geprüft werden. Ebenfalls sind Wasserflächen (Floating-PV) als potentielle Standorte zu prüfen.

Forstliche Kalamitätsflächen stellen je nach Region eine große Herausforderung dar. Gerade in Bereichen Schad- oder Windwurfflächen z.B. Fichtenmonokulturen ergibt sich die Notwendigkeit eines Waldumbaus, hier sollte in waldreichen Gebieten die Errichtung von FFPV-Anlagen als mögliche Folgenutzung zur zeitlichen Entzerrung der notwendigen Aufforstungen geprüft werden. Gleiches gilt für größer Wasserflächen z.B. im Bereich von Abbauflächen und Talsperren.

Bad Kreuznach, im September 2023

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wie folgt kommentiert: „Die Planungen wurden seitens der Betreiber bereits im Vorfeld mit der Landwirtschaftskammer erörtert.

Das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE in Freiburg nennt für Agri-Photovoltaikanlagen u.a. folgende Vorteile

- riesiges Flächenpotenzial
- günstiger als kleine PV-Dachanlagen
- Zusatznutzen für die Landwirtschaft u. a. durch Schutz vor Hagel-, Frost- und Dürreschäden

Auch die Sicherung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung für Agri-PV mit Tierhaltung wird vom Institut als wichtig erachtet.

Das geforderte Nutzungskonzept wird vom Betreiber mit der Landwirtschaftskammer vertiefend beraten. Der Landwirt sieht die geplante Anlage als weiteres „Standbein“ um seinen Betrieb langfristig wirtschaftlich betreiben zu können. Wie bereits mehrfach erwähnt, möchte er die Flächen zur Mutterkuhhaltung/Rinderbeweidung nutzen. Es ist demnach keine Beeinträchtigung der Hofstelle zu erwarten.

Bei der Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage ist mit deutlichen Mehrkosten zu rechnen. Die Flächen unterhalb der Module werden vom Landwirt landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus bestimmt der Bebauungsplan die Nutzung und fordert eine Mindesthöhe für die Errichtung der Module von 2,10 m, die zwingend einzuhalten ist. Die Einschätzung/Befürchtung der Nichteinhaltung der Kriterien kann nicht geteilt werden.“

Wie bereits mehrfach dargestellt, hat die Verbandsgemeinde Zell im Vorfeld der Aufstellung der Bebauungspläne eine umfassende Studie zur Ermittlung von Potentialflächen für Photovoltaikflächen erarbeitet. Es wurde ein Kriterienkatalog erstellt, der z.B. alle Vorrangflächen für die Nutzung als Photovoltaikflächen ausschließt. Sämtliche naturschutzfachlichen und sonstigen Restriktionen wurden bewertet. Für die Eignungsflächen wurden zwei landesplanerische Stellungnahmen beantragt. Vorliegende Flächen wurden auf Antrag des Projektierers in Abstimmung mit der Ortsgemeinde geprüft und mit der Studie abgeglichen. Die Flächen wurden als geeignet angesehen und aufgrund der besonderen Nutzung als Agri-Photovoltaikanlage in das Gesamtkonzept integriert. Die entsprechenden Beschlüsse durch die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde liegen vor. Auch die landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan liegt in der Zwischenzeit vor. Die Flächen sind Teil der Flächennutzungsplanfortschreibung. Damit ist die Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der VG Zell abgeschlossen.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Ortsgemeinde hält aus o.g. Gründen an der Planung fest. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Hunsrückverein e.V., Schreiben vom 13.03.2023

Sehr geehrter Herr Steinmetz,

namens und im Auftrag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz im Verband der Deutschen Gebirgs- u. Wandervereine nimmt der Hunsrückverein zu o. a. Vorgang wie folgt Stellung :

Aus Sicht des Wanderns bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege schließen wir uns den Anregungen von BUND u./o. NABU an. Als Mindestforderung sehen wir besonders die unter Punkt 4.14. 7.2 des Umweltberichtes aufgeführten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen an.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind vollinhaltlich umzusetzen.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Ortsgemeindeaus hält aus o.g. Gründen an der Planung unverändert fest. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. LandesBetrieb Mobilität (LBM) Cochem-Koblenz, Schreiben vom 25.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Steinmetz,

hinsichtlich der o.g. Bauleitplanung verweisen wir auf unsere Stellungnahmen in Bezug auf die Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich der Verbandsgemeinde Zell sowie die E-Mail von Herrn Max vom 01.02.2023 und das Telefonat zwischen Herrn Max und Herrn Schorn vom 19.10.2023.

Zur Abgabe einer straßenbaubehördlichen Stellungnahme benötigen wir weiterhin detaillierte Angaben hinsichtlich der Erschließung. Aus den uns vorgelegten Planunterlagen werden die genauen Anbindungspunkte an das klassifizierte Straßennetz nicht ersichtlich. Bisher haben wir jedoch zu keiner dieser Beteiligungen entsprechend ergänzte Unterlagen erhalten.

Wir bitten daher erneut um Einreichung der erforderlichen Planunterlagen.

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass für die Zufahrten im Zuge der freien Strecken eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist und wir diese ohne Vorlage der entsprechenden Unterlagen nicht in Aussicht stellen können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Projektierer zu beachten. Die geforderten Unterlagen sind zeitnah dem Landesbetrieb vorzulegen. Die Sondernutzungserlaubnis ist entsprechend zu beantragen.

BESCHLUSS:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die geforderten Unterlagen sind zeitnah dem Landesbetrieb vorzulegen. Die Sondernutzungserlaubnis ist entsprechend zu beantragen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Kreisverwaltung Cochem-Zell, Schreiben vom 15.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgenannten Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus landesplanerischer Sicht wird mitgeteilt, dass der Antrag auf landesplanerische Stellungnahme für das o.g. Planvorhaben zwischenzeitlich eingereicht wurde und ins Verfahren gebracht wurde. Nach der erforderlichen Herstellung des Benehmens mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald gemäß § 20 Abs. 1 LPIG erhalten Sie umgehend die Landesplanerische Stellungnahme zur Beratung im Verbandsgemeinderat.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das Bebauungsplanverfahren solange nicht weitergeführt werden kann, bis das Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vorliegt.

Redaktioneller Hinweise:

In der Begründung, Abb. 4 Kartenausschnitt des LEP IV ist die Lage des Plangebietes falsch eingetragen. Dies ist zu korrigieren.

Weiter stimmt in Abb. 5 Kartenausschnitt des RROP die Kennzeichnung des Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus in der Legende nicht mit der Kartendarstellung (Schraffur) überein. Die richtige Schraffur ist darzustellen. Diesbezüglich wird empfohlen, um zukünftige Falschdarstellungen zu vermeiden, generell die Grundlage des RROP der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald zu verwenden.

Die **Untere Bauaufsichtsbehörde** weist darauf hin, dass der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) für den Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ darstellt. Das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB ist zu beachten.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass für den Bebauungsplan eine Genehmigungspflicht (§ 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 BauGB) besteht.

Hinsichtlich der Planungssicherheit und bauplanungsrechtlichen Konkretisierung sollte die Gebietsbezeichnung für das Planvorhaben als Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 BauNVO wie folgt lauten: Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlagen und Landwirtschaft“. Dadurch wird sichergestellt, dass auf der Fläche sowohl Landwirtschaft als auch die Agri-Photovoltaiknutzung nebeneinander betrieben werden.

Für die geplante „Agri-PV-Anlage“ fehlt ein nachvollziehbares landwirtschaftliches Nutzungskonzept. Was ist mit DIN SPEC gemeint? Ist es die DIN SPEC 91434 oder/und die DIN SPEC 91492 gemeint? Eine abschließende fachliche Bewertung über die stark erhöhte PV-Freiflächenmodulische ist nicht möglich. Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept ist vor Beschlussfassung des Bebauungsplanes den Fachbehörden vorzulegen und mit diesen abzustimmen.

Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** wird nochmals auf die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die hoch aufgeständerten Module und die Größe der Plangebiete hingewiesen. Darüber hinaus befinden sich zwar kleinflächige aber wertvolle, z.T. gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen in den Plangebieten. Diese sind unbedingt zu erhalten, ggf. ist eine Befreiung durch die Obere Naturschutzbehörde der SGD Nord erforderlich. Nach Beteiligung des Naturschutzbeirates wird mitgeteilt, dass auf Grund der umfangreichen Einzäunung mit dem damit verbundenen Zerschneidungseffekt angeregt wird, Wildtierkorridore innerhalb des Plangebiets einzurichten. Des Weiteren wird das angedachte Wildtiermonitoring für notwendig erachtet.

Seitens der **Unteren Wasserbehörde** bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Ortsgemeinde Briedel. Die Bauleitplanung liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Gewässer sind durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht betroffen. Jegliche Tropfverluste von wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit sind umgehend zu beseitigen.

Für Sofortmaßnahmen in Schadensfällen sind geeignete Ölbindemittel bereitzustellen. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf Boden oder Gewässer haben können, sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Die **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde** nimmt wie folgt Stellung:

Im Umweltbericht Entwurf August 2023 wird dargestellt, dass es bei der Baumaßnahme zur Verringerung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen, Teilversiegelungen sowie Bodenbewegungen und Umlagerungen kommt.

Um die Bodenfunktionen weitestgehend zu erhalten, sind Maßnahmen von V4 bis V23 im Umweltbericht aufgeführt. Diese sind zu beachten und durchzuführen.

Weiterhin sind Kompensationsmaßnahmen K1 bis K3 für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen des Bodens (z.B. bis zu 2000 m² Versiegelungen durch Fundamente) vorgesehen. Diese sind ebenfalls wie im Umweltbericht dargestellt zu beachten und durchzuführen.

Beim Bau von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind die Vollzugshinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität MKUEM (s. Schreiben vom 7. November 2023, Bau von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen) zu beachten und anzuwenden. Ebenso sind die in der Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie (LABO 2023) beschriebenen bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen im Zuge der Planung und Genehmigung zu berücksichtigen.

Hinweise in Bezug auf die Vorgaben der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV):

Für Erdarbeiten, die ab dem 31.07.23 durchgeführt werden, gelten die neuen Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung. Diese sind zu beachten und anzuwenden.

Bei Flächen von mehr als 3000 m², bei denen Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht werden, Bodenmaterial ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann nach § 4 Abs. 5 der BBodSchV die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Diesbezüglich wird empfohlen, die Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

Darüber hinaus ist am 01.08.23 auch die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft getreten. Die neuen Verordnungen sind zu beachten und anzuwenden, ebenso das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.

Die o.g. neuen Regelungen sollten in die Planunterlagen aufgenommen werden.

Aus Sicht der **Unteren Denkmalschutzbehörde** bestehen gegen das vorliegende Konzept erhebliche Bedenken. Hierzu wird auf die Stellungnahme der Landesarchäologie vom 04.10.2023 verwiesen und um entsprechende Beachtung gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen, insoweit sie Kulturdenkmäler betreffen, im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und zu genehmigen sind. Bei Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung von Kulturdenkmälern ist aufgrund des Umweltschutzes im Vorfeld eine denkmalpflegerische Stellungnahme einzuholen.

Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 DSchG und sind bei der Generaldirektion

Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz (Telefon: 0261 6675-3000) zu melden.

Beim Auftreten von archäologischen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation, die von der Dienststelle für Wissenschaft und Denkmalpflege zu erfolgen hat, vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Bei Bauausschreibungen und Baugenehmigungen sind die angeführten Bedingungen zu berücksichtigen.

Gegen den Planinhalt des vorgenannten Bebauungsplans bestehen seitens der **Kreiswerke Cochem-Zell, Fachbereich Wasserversorgung**, keine Bedenken.

Der Brandschutz kann durch die öffentliche Wasserversorgung nicht zur Verfügung gestellt werden. Sollte im Rahmen der Baumaßnahme ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung gewünscht werden, so ist rechtzeitig ein entsprechender Antrag einzureichen. Die Kosten für die Erstellung der Versorgungsleitung sind vollumfänglich durch den Eigentümer / Betreiber zu tragen.

Das **Referat Mobilität** weist darauf hin, dass die Photovoltaikanlagen z.T. unmittelbar neben der K 52 geplant sind. Es ist sicherzustellen, dass keine Verkehrsteilnehmer durch die Anlagen geblendet werden. Sollte eine neue Zufahrt benötigt werden, ist dies frühzeitig mit dem LBM Cochem-Koblenz zu klären.

Die **Untere Immissionsschutzbehörde und das Gesundheitsamt Cochem-Zell** tragen keine Bedenken vor.

Für die gewährte Fristverlängerung bedanken wir uns.

ABWÄGUNGSVORGANG:

Die Hinweise zur landesplanerischen Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Diese liegt mittlerweile vor. Danach ist Benehmen gemäß § 20 Abs.1 LPIG mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hergestellt. Die Stellungnahme kommt zu folgendem Fazit: „Zusammenfassung:

Die zu den beiden Prüfflächen enthaltenen Aussagen zur Vereinbarkeit der Planungen mit den Zielen und Grundsätzen des LEP IV sowie der 1. bis 4. Teilfortschreibung des LEP IV „Erneuerbare Energien“ sind im weiteren Verfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Ebenso sind gemäß RROP 2017 die verbindlichen Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.

Agri-PV-Anlagen können eine Schlüsseltechnologie für das Gelingen der Energiewende darstellen, da sie dazu beitragen, bestehende Ziel- und Nutzungskonflikte zwischen Energie und Agrarproduktion aufzulösen. Durch die Mehrfachnutzung der Fläche können landwirtschaftliche Betriebe ihre Erträge nicht nur erhalten, sondern auch der Ressourcenverbrauch (z. B. für Bewässerung) für die landwirtschaftliche Produktion gesenkt, notwendige Anpassungsleistungen an den Klimawandel vorgenommen, zum Biodiversitätsschutz beigetragen und die notwendige Diversifizierung von Fruchtfolgen und damit der Wertschöpfung vorangetrieben werden. Um die Agri-PV-Technologien weiter zu unterstützen, wäre es u.E. jedoch nötig, eine Bewertung der Anwendung in der Raum- und Regionalplanung vorzunehmen, um weitere Flächenpotenziale zu ermöglichen.

Aufgrund der relativen Neuheit und mangelnden Bekanntheit dieser Technologien - zumindest in Deutschland - erfolgt in der öffentlichen Diskussion häufig eine Vermischung verschiedener PV-Konzepte. Während z.B. bei der Agri-PV die Weiternutzung der Flächen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion der Kerngedanke ist, verfolgen andere PV-Konzepte, wie Moor-/ Wiedervernässungs-PV oder Biodiversitäts-PV andere Primärzwecke (Biodiversitäts- und Ressourcenschutz, Klimaschutz).

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange und insbesondere auch der Bedenken der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wird zum einen darauf hingewiesen, dass es sich bei beiden Standorten um Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft gemäß RROP handelt und zum anderen, dass der Landwirt als Eigentümer der Flächen, diese für eine Agri-PV-Nutzung plant, d.h. neben

der Erzeugung von Strom soll sie zur Mutterkuhhaltung/Rinderbeweidung dienen. Es ist demnach keine Beeinträchtigung der Hofstelle zu erwarten.

Durch die Inanspruchnahme der Flächen als Agri-Solarpark ist, lt. Planunterlagen, von keiner Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes auszugehen, da keine Wirtschaftswege überbaut oder verlegt werden müssen.

Die Ackerzahlen liegen in den Planbereichen etwa zwischen 20 und 60. Die Flächen zählen im regionalen Kontext, in der Gemarkung Briedel zu den Bereichen mittlerer Erträge. Des Weiteren sind die Flächen nicht als Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. RROP ausgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die geplante „Agri-PV-Anlage“ bisher ein nachvollziehbares landwirtschaftliches Nutzungskonzept fehlt, welches jedoch erstellt werden soll. In diesem Konzept ist dazulegen, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche weiterhin gewährleistet sein muss sowie die geplante Landnutzung.

Im Zusammenhang mit der Konzepterstellung ist noch zu klären, was mit DIN SPEC gemeint ist? Ist es die DIN SPEC 91434 oder/und die DIN SPEC 91492? Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept ist frühzeitig, im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens bzw. vor Beschlussfassung des Bebauungsplanes, den Fachbehörden vorzulegen und mit diesen abzustimmen.

Weiter wird dringend empfohlen, die z.T. erheblichen naturschutzfachlichen und denkmalschutzfachlichen Bedenken in Ihre weiteren planerischen Überlegungen miteinzubeziehen. Auf die ggf. erforderliche Beteiligung der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Nord im weiteren Planverfahren wird insbesondere hingewiesen. Ebenso auf die Einrichtung der Wildtierkorridore innerhalb des Plangebiets und auf die Notwendigkeit des angedachten Wildtiermonitoring.

Hinsichtlich der Planungssicherheit und bauplanungsrechtlichen Konkretisierung sollte die Gebietsbezeichnung für die beiden Planvorhaben lauten: Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlagen und Landwirtschaft“. Dadurch wird sichergestellt, dass auf der Fläche sowohl Landwirtschaft als auch die Agri-Photovoltaiknutzung nebeneinander betrieben werden.

Die Belange und Hinweise der Fachbehörden, Dienststellen und Kommunen sind bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.

In der weiteren Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die in dieser landesplanerischen Stellungnahme aufgeführten wichtigsten raumordnerischen Hinweise zu beachten bzw. zu berücksichtigen.“

Die Abbildung 4 der Begründung wird entsprechend den Anregungen der Kreisverwaltung korrigiert.

Die Darstellungen wurden aus dem Geoportal übernommen. Der Kartenausschnitt des RROP wird, wie gefordert, durch die Grundlage des RROP der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald ersetzt.

Die Hinweise zum Flächennutzungsplan werden zur Kenntnis genommen. Die Fortschreibung des Plans hat die Verbandsgemeinde bereits eingeleitet. Die Beteiligungsverfahren sollen zeitnah erfolgen.

Die Hinweise zur Genehmigungspflicht des Bebauungsplans werden zur Kenntnis genommen.

Zur Klarstellung sollte den Anregungen der Kreisverwaltung bei der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung gefolgt werden. Die Bezeichnungen sind entsprechend zu ändern. Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlagen und Landwirtschaft“ festgesetzt.

Die DIN SPEC 91434:2021-05 (D) Agri-Photovoltaik-Anlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung ist für die geplante Anlage beachtlich. Der Projektierer hat das landwirtschaftliche Nutzungskonzept den Fachbehörden entsprechend vorzulegen.

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Die Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Erholung werden im Umweltbericht wie folgt beurteilt:

Die Planflächen und ihre Umgebung weisen grundsätzlich eine hohe Bedeutung für die Landschaftsgebundene Erholung auf. Das Landschaftsbild im Bereich der Planflächen ist durch die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen sowie vorhandenen Straßen und Siedlungsbereichen bereits vorbelastet. Durch die Realisierung des Vorhabens wird die Planfläche mit landschaftsfremden Elementen bedeckt und so die anthropogene Überprägung erhöht. Zur Erhaltung des Status quo muss daher eine randliche Eingrünung, an Stellen wo eine Nahwirkung der geplanten Anlagen durch Einsehbarkeit gegeben ist, erfolgen. Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild durch Blendungen werden als unerheblich eingeschätzt. Durch Elektromagnetische Spannungen sind keine Beeinträchtigungen der Erholungseignung zu erwarten. Die Wahrnehmung von touristischen Anlagen wird durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinflusst.

Positiv auf das Landschaftsbild und auf die Erholungseignung der Gebiete werden sich voraussichtlich die randlichen Eingrünungen sowie die geplante Extensivierung der Anlageflächen selbst auswirken. Durch die zu erwartende Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt auf den Planflächen, können Naturbeobachter von der Umnutzung des Gebietes profitieren.

Beeinträchtigungen (besonderer Schwere) für die landschaftsbildbezogene Erholungsfunktion werden durch Vermeidungsmaßnahmen gemindert und müssen ausgeglichen werden.

Der Umweltbericht/Fachbeitrag wird entsprechend den Anregungen fortgeschrieben. Die Anlage ist auf eine maximale Höhe von 4,80 m beschränkt. Die Module sind somit maximal 1,30m höher als die einer konventionellen Anlage. Die Einsehbarkeit kann aber durch die festgesetzte randliche Eingrünung nicht gänzlich vermieden werden.

Die im Naturschutzbeirat angesprochenen Wildkorridore sind nicht umsetzbar, da die Flächen ja für eine Mutterkuhhaltung/Rinderbeweidung vorgesehen sind. Durch diese Korridore würden erhebliche Flächenanteile für die landwirtschaftliche Nutzung entfallen.

Die angesprochenen § 30 Flächen befinden sich im Nordwesten des nördlichen Plangebietes und werden vom Baufenster bereits ausgespart. Auswirkungen auf diese Flächen werden deshalb nicht gesehen. Diese bleiben vollständig erhalten. Eine Befreiung ist demnach entbehrlich.

Das Wildtiermonitoring ist ein Jahr nach Betrieb der Anlage vorgesehen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde werden zur Kenntnis genommen und sind vom Projektierer zu beachten.

Die Hinweise der Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und sind vom Projektierer zu beachten. Die neuen Regelungen sind in die Planunterlagen aufzunehmen.

Die Hinweise der Unteren Denkmalschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und sind vom Projektierer zu beachten (siehe hierzu auch Kommentierung der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe).

Das Blendgutachten sieht keine Auswirkungen auf die angrenzende Kreisstraße. Die Zufahrt ist mit dem Landesbetrieb (vgl. hierzu Kommentierung zur Stellungnahme des Landesbetriebes) abzustimmen.

Die Hinweise der Kreiswerke Cochem-Zell, der Unteren Immissionsschutzbehörde und des Gesundheitsamtes Cochem-Zell werden zur Kenntnis genommen.

BESCHLUSS:

Die Unterlagen sind entsprechend der Kommentierung redaktionell zu überarbeiten. Die Anregungen und Hinweise sind vom Projektierer zu beachten. Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept wurde in der Zwischenzeit erstellt und wird den Fachbehörden vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Briedel beschließt – unter Berücksichtigung der zuvor genannten Beschlüsse – den Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik“ gemäß § 10 Absatz 1 BauGB erneut als Satzung. Dieser Satzungsbeschluss ersetzt jenen aus der Sitzung vom 15.02.2024.

Darüber hinaus nimmt der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Briedel die beigefügten Unterlagen zur Kenntnis und sieht die Belange für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage als gewährleistet an.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 8

Bauantrag auf Errichtung einer ca. 37,59 MWp Freiflächenphotovoltaikanlage in Briedel; Einvernehmensentscheidung

Sach- und Rechtslage:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung einer ca. 37,59 MWp Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Grundstücken der Gemarkung Briedel, Flur 17 – Flurstücke 14/2 und 39 sowie Flur 18 – Flurstücke 498/3 und 498/5 (siehe Anlage).

Die Anlage ist auf einer Gesamtfläche von knapp 27,7 ha geplant und besteht aus matten monokristallinen Solarmodulen, Wechselrichtern, Trafostationen, sonstigen Nebenanlagen und Monitoringcontainern inkl. Kameramast, entsprechender Verkabelung und Erdung, Stahlgestellen mit Rampaufbauten nebst Sicherheitsüberwachungssystem sowie Wartungs- und Brandschutzwegen mit Bedarfszufahrten.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage“.

Da das Verfahren des Bebauungsplanes jedoch noch nicht rechtsverbindlich abgeschlossen wurde, richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 33 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben auch während eines Aufstellungsverfahrens zulässig, wenn u.a. Planreife besteht und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Nach Überprüfung der Verwaltung wurde festgestellt, dass die im Rahmen des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen eingehalten werden und sich das Vorhaben hinsichtlich der übrigen Anforderungen in die vorhandene Umgebung einfügt. Zudem hat die Gemeinde zuvor das Offenlegungsverfahren gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB sowie den Beschluss über den Bebauungsplan abgeschlossen, sodass die er die notwendige Planreife vorweist.

Gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 33 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben, u. a. bei der Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (Planreife), im bauaufsichtlichen Verfahren durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde entschieden.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass vor der Beratung und Beschlussfassung ggfls. zu prüfen ist, ob Ausschlussgründe wegen Sonderinteresse nach § 22 GemO vorliegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Briedel beschließt nach eingehender Beratung, das für das Bauvorhaben erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 9 (Neu)

Bauantrag auf Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage; Einvernehmensentscheidung

Sach- und Rechtslage:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken der Gemarkung Briedel, Flur 32, Flurstücke 10, 11/3 und 23 sowie Flur 27, Flurstücke 1, 2, 3, 9, 10, 14/3 (tlw.), 15/1, 24 (tlw.), 25 (tlw.), 26 (tlw.), 32 (tlw.) und 33 (s. Anlage).

Die Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 69.050 kWp nimmt eine Grundfläche von 302.285,47 m² ein. Die einzelnen Module werden zu sog. Modultischen zusammengefasst und jeweils in Reihen aufgestellt. Die Pfosten der Modultische werden in das Erdreich gerammt. Der Abstand zwischen der Unterkante der Gestelle und der Geländeoberkante beträgt min. 2,10 m; die Moduloberkante erreicht eine Höhe von ca. 4,40 m bei ebenem Boden. Der Aufstellwinkel der PV-Module beträgt 15°. Neben den Modultischen werden zusätzlich 12 Trafostationen von jeweils 14,76 m² errichtet.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Agri-Photovoltaik“ der Ortsgemeinde Briedel.

Da das Verfahren des Bebauungsplanes noch nicht rechtsverbindlich abgeschlossen wurde, richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 33 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben auch während eines Aufstellungsverfahrens zulässig, wenn der Bebauungsplan eine sog. Planreife erreicht hat.

Nach Überprüfung der Verwaltung wurde festgestellt, dass die im Rahmen des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen eingehalten werden. Zudem hat die Gemeinde zuvor das Offenlegungsverfahren gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB sowie den Satzungsbeschluss gefasst, sodass die notwendige Planreife vorliegt.

Gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 33 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben, u. a. bei der Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (Planreife), im bauaufsichtlichen Verfahren durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde entschieden.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass vor der Beratung und Beschlussfassung ggf. zu prüfen ist, ob Ausschlussgründe wegen Sonderinteresse nach § 22 GemO vorliegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Briedel beschließt nach eingehender Beratung, das für das Bauvorhaben erforderliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig